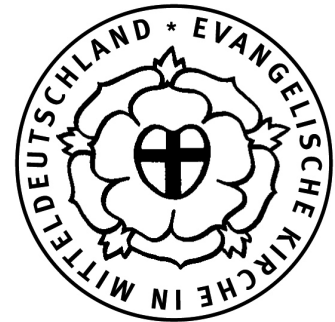


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Landesbischöfin Ilse Junkermann: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit.“ (Gal 5,1) Bericht vor der Landessynode Frühjahr 2011	94
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezentenwahlgesetz – DezWG) vom 19. März 2011	100
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. März 2011	102
Kirchengesetz zur Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise (Stellenüberleitungsgesetz – StÜG) vom 19. März 2011	103
Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes vom 19. März 2011	104
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) vom 19. März 2011	105
Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201, 247), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 2011 (ABl. S. 105)	105
Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011	109
Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 19. März 2011	114
Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVO) vom 22. Januar 2011	115
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	119
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	121
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	128
Festsetzung des Eigenanteils für Fortbildungen	129
Wahlentscheidung der 6. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 19. März 2011 in Lutherstadt Wittenberg	129

Landesbischofin  
Ilse Junkermann  
„Zur Freiheit hat uns Christus befreit.“  
(Gal 5,1)  
Bericht vor der Landessynode  
Frühjahr 2011

6. Tagung der I. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 17. bis 19. März 2011  
in Lutherstadt Wittenberg

*Sehr geehrter Herr Präses! Hohe Synode!  
Liebe Schwestern und Brüder!*

Reformation und Freiheit – so lautet das Thema für das Jahr 2011 in der Reihe der Vorbereitungsdekade auf das Reformationsjubiläum im Jahr 2017. Nun ist das eine, sich solche Themenschwerpunkte vorzunehmen. Und ein anderes ist es, dann zu sehen: wie aktuell ist denn das Thema? Wie aktuell ist also das Thema „Freiheit“ in dieser Zeit und in dieser Welt?

### 1. Aktuelle Wahrnehmungen

Lassen Sie mich an den Anfang in dieser Einleitung meines Berichts vier aktuelle Wahrnehmungen stellen, bevor ich dann in fünf weiteren Punkten berichte.

#### *Erste Wahrnehmung*

Aktuell sind wir bestürzt und in der Tiefe betroffen von dem großen Unglück in Japan. Fassungslos sehen wir via Internet und Medien, mit welcher unglaublicher Zerstörungskraft Naturgewalten das Leben und die Lebensgrundlage von Millionen von Menschen, ja eine ganze Gesellschaft bedrohen und weite Teile eines Landes furchtbar zerstören. Und erschrocken sehen wir, wie schnell in einer solchen Katastrophe auch Experten einer hochtechnisierten Gesellschaft an ihre Grenzen kommen und ihre eigenen Werke unbeherrschbar werden. Und es bestätigen sich die schlimmsten Befürchtungen: auch der schlimmste anzunehmende Unfall kann eintreten und tritt ein – und wird zum Super-Gau. Fast stündlich kommen immer weitere schlechte Nachrichten dazu. Unser Mitgefühl, unser Gebet, unser Hoffen und Bangen gehören den Menschen in Japan. Unglaublich, was sie zu tragen haben. Unabsehbar noch, welche Lasten und Belastungen als Folgen über Jahrzehnte auf jedem einzelnen der vielen Menschen und auf der gesamten Gesellschaft liegen werden.

Der Kirchenkreis Egeln hat gestern seine Bereitschaft zur Hilfe ausgesprochen und die Leitung unserer Kirche, also auch uns in der Landessynode, darum gebeten, sich bei Landes- und Bundesregierung für die notwendigen Schritte, dass Hilfe verschiedener Art gegeben werden kann, bis hin zu vorübergehender Unterbringung in unserem Land, einzusetzen. Ich unterstütze diese deutliche Bereitschaft ausdrücklich.

Angesichts dieser Geschehnisse ist weltweit die Frage neu und mit neuer Ernsthaftigkeit zu stellen: welche Grenzen braucht menschliche Freiheit, damit sie lebensdienlich bleibt? Welche Bindung und Bindungen braucht menschliche Freiheit, damit sie nicht Ungebundenheit bis hin zur Willkür bzw. Unbeherrschbarkeit wird?

Schließlich: Freiheit ohne Verantwortung mag zwar einzelnen nützen. Doch die Krisen, die eine solch ungezügelt Freiheit aus sich heraussetzt, sind eine Belastung über die Maßen für so viele andere, die den Preis einer solch (miss)verstandenen Freiheit zu zahlen haben. Freiheit ist also immer eine ‚Freiheit

für‘ und eine ‚Freiheit zu‘. Sie ist nie Selbstzweck oder Wert für sich allein. In der Bindung an einen Zweck entscheidet sich der Wert der Freiheit. Und diese Bindung ist die Grenze, die Ja sagt zu einem Maß des Menschlichen. Und ein Maß des Menschlichen ist eben: es gibt keine hundertprozentige Perfektion oder Sicherheit. Ich bin froh um das deutliche Bischofswort des Bischofskonventes zum Ausstieg aus dem Atomausstieg im Herbst letzten Jahres, das nun ganz neue, eine furchtbare Aktualität gewonnen hat.

Im Blick auf den richtigen Zeitpunkt denke ich in diesen Tagen auch, dass eine Debatte, wie sie um Atomkraft geführt wurde, durch eine so schreckliche Katastrophe wie die in Japan nun wieder neu aufgenommen und in Gefahr ist, auch benutzt zu werden. Es ist auch erschreckend, wie schnell plötzlich gehandelt werden kann; es drängt sich der Gedanke auf, dass die vor der Tür stehenden Wahlen das Ihre dazu beitragen. Die Bürgerinnen und Bürger werden das sehr aufmerksam verfolgen, wie nachhaltig das jetzige Innehalten ist. Ja, es stimmt mich sehr nachdenklich und weckt meinen Ärger, dass während in Japan Menschen um das blanke Überleben kämpfen, Parteien in unserem Land dieses Unglück nutzen, um Stimmen zu halten oder zu gewinnen. So darf politische Diskussion nicht geführt werden. Hier ist ein kritischer Blick gefragt, der dieses Thema auch unabhängig von Katastrophen wach hält. Das würde davor bewahren, gerade jetzt nur um die eigenen Parteiinteressen zu kreisen, vielmehr eben auch die Frage nach dem globalen Miteinander und einer ganz praktischen Hilfe neu zu bearbeiten.

Nicht nur diese furchtbare Katastrophe bzw. diese furchtbaren Katastrophen in Japan zeigen uns: Wir befinden uns innerhalb der sog. westlichen Welt in einer gefährlichen Entwicklung. Verantwortliche und wichtige gesellschaftliche Akteure gehen immer wieder um der Erreichung ihrer Ziele willen Risiken ein, die sie nicht ernsthaft und vernünftig verantworten können. Denken Sie an die Risiken, die so viele eingingen und die zur weltweiten Finanzkrise im Jahr 2009 beitrugen. In beiden Bereichen können wir aktuell sehen, welche dramatischen Folgen es für Millionen von Menschen hat, wenn menschliche Freiheit über das Maß der Menschen hinausstrebt; und wenn sie nicht an zentrale Werte gebunden ist, auf die jede menschliche Gemeinschaft angewiesen ist, will sie auf Dauer Bestand haben und ein menschliches Angesicht tragen. Diese Werte sind große Werte, die nicht zu Worthülsen verkommen dürfen, ich nenne die drei: Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit. Sie haben keinen Wert an sich, sie brauchen die aktuelle und umfassende Umsetzung ins Leben, sie müssen im politischen und gesellschaftlichen Alltag durchbuchstabiert werden, auch im Alltag unserer Weltgesellschaft. Damit bin ich bei der

#### *Zweiten Wahrnehmung*

Aktuell sind wir auch alle beeindruckt von den Freiheitsbewegungen in Nordafrika und im Arabischen Raum. Dabei ist es unerträglich zu sehen, wie unerbittlich ein Diktator wie Gaddafi gegen sein eigenes Volk kämpft, wie er in Selbstüberschätzung die Freiheit und die Lebensmöglichkeiten seines ganzen Volkes einschränkt.

Und zugleich ist es hoch beschämend, wie Europa sich mit diesem Diktator über Jahre verbündet hatte, damit afrikanische Flüchtlinge nicht nach Europa gelangen konnten. EU-Flüchtlingspolitik ist v. a. von der Sicherung der Außengrenzen Europas durch die Frontex-Mission bestimmt. Das ist menschenrechtlich hart an der Grenze. Die Flüchtlingsboote wurden über Jahre abgedrängt und an die Grenze Libyens zurückgeschickt - ohne Rücksichtnahme darauf, dass dort viele Haft und Folter erwartete. Die Toten im Mittelmeer legen Zeugnis ab gegen das reiche Europa, das sich wie eine Festung abschottet und sich immer noch nicht über eine angemessene Migrations- und Integrationspolitik verständigt hat.

Die Grenzen dieser Festung sind wohl durchlässig – v. a. für den Warenverkehr nach außen und nach innen. Aber wenig oder gar nicht bzw. nur nach strenger Auswahl sind sie durchlässig für Menschen, die Freiheit, ja, oft nur die Möglichkeit zu überleben suchen. Es sind Menschen, die u. a. auch deshalb Hilfe brauchen, weil wir durch unseren westlichen Lebensstil ihre Lebensgrundlagen zerstören. Wie zynisch muss in ihren Ohren klingen, wenn wir sagen: wir können ja nicht die Probleme der armen Welt lösen! Ja, das stimmt sehr wohl! Allerdings müssen wir uns redlicher Weise der Frage stellen, wie unsere Freiheit die Freiheit anderer beschränkt. Praktisch-faktisch, so erscheint es von außen, sieht Europa die Freiheitsrechte für teilbar an. Angesichts der brennenden und bedrängenden Lage in Libyen und im gesamten Nahen und Mittleren Osten braucht es dringend eine Änderung der Vereinbarungen, die mit Libyen und anderen Staaten zum Schutz der Außengrenzen der EU abgeschlossen wurden.

Wie bewusst ist also uns in Europa, wie sehr sich unsere Freiheit in den Grenzen einer „Festung Europa“ abspielt und auf sie eingegrenzt wird? Auf wessen Kosten leben wir unsere Freiheit? Und mit welchen Mitteln sichern wir diese Freiheit? Wie tragen wir durch unseren Lebensstil und unsere Art zu Wirtschaften zur Armut andernorts bei?

Die Frage nach der Freiheit muss in ihrer Antwort auch die klare Aussage haben: Freiheit ist unteilbar und darf nicht auf Dauer auf Kosten von anderen gelebt werden.<sup>1</sup> Es ist beschämend zu sehen, wie die armen Nachbarländer Libyens ihre Grenzen öffnen und wie abweisend die reichen Länder Europas sich verhalten.

#### *Dritte Wahrnehmung*

Aktuell stehen wir auch alle vor der Frage – angesichts der Landtagswahlen am kommenden Sonntag in Sachsen-Anhalt: Wie lebt es sich in Freiheit? Welche Vision und welche Visionen verbinden die Menschen für ihr Leben in politischer Freiheit? Wie weit trägt die Vision einer gerechten Gesellschaft, die Möglichkeiten für alle birgt? Ein weiteres Absinken der Wahlbeteiligung – sie wäre ja auch ein Bild dafür, wie weit wir von einer solchen gemeinsamen Vision noch entfernt sind. Und sie wäre ein Anzeichen auch dafür, wie sehr noch für den z. T. mühsamen Weg demokratischer Meinungsbildung und Verantwortungsübernahme geworben werden muss und wie viel Beharrlichkeit wir dafür noch brauchen. Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt auf, von ihrem Wahlrecht am kommenden Sonntag Gebrauch zu machen! Wir schauen mit großer Sorge darauf, wie und wie viele Menschen verführbar für Versprechen von „schnellen“ und „einfachen“ Lösungen sind und wie sich dies auf das Wahlergebnis auswirken kann. Ich bin sehr froh, dass wir als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hier eine klare Aussage getroffen

<sup>1</sup> epd-Meldung vom 15. März 2011: „Die italienische Mittelmeerinsel Lampedusa verzeichnet wegen guter Wetterbedingungen erneut einen Massenansturm von Flüchtlingen. Wie der italienische Rundfunk am Dienstag berichtete, erreichten innerhalb von 24 Stunden rund 1 600 Afrikaner die vor der tunesischen Küste gelegene Insel. Das Aufnahmезentrum auf Lampedusa ist damit erneut überfüllt. Nach dem Untergang eines Flüchtlingsschiffs auf hoher See gelten zudem 35 Personen als vermisst. Fünf Insassen des untergegangenen Boots wurden geborgen. Die italienischen Behörden wiesen unterdessen einen Passagierdampfer mit 1 800 Flüchtlingen aus Marokko, Libyen und anderen afrikanischen Ländern in internationale Gewässer zurück. Nachdem das Schiff vor dem sizilianischen Hafen von Augusta aufgetankt worden war, eskortierte die Küstenwache es zurück in internationale Gewässer. Der Dampfer sei mit überwiegend marokkanischen Flüchtlingen vom libyschen Hafen Misurata aus in See gestochen, hieß es.“

haben: Rechtsextremismus und christlicher Glaube sind unvereinbar! Ich bin froh, wie konsequent dies umgesetzt wird, wenn z. B. ein Mitglied des Gemeindegemeinderats eine rechtsextreme Position vertritt. Und zugleich schmerzt jeder Vorgang dieser Art. Denn er stellt uns vor die Frage: warum ist es nicht ausreichend gelungen, das biblische Zeugnis und Menschenbild für heute stark zu machen?

Allerdings stehen wir in der Kirche auch vor der Frage: Wie frei sind wir und wie groß ist der Freiraum in der Kirche, auch sehr umstrittenen Thesen eine Plattform einzuräumen und sie zu diskutieren? Im Blick auf den geplanten „Halberstädter Abend“ mit Thilo Sarrazin war vielen Menschen vor Ort kaum verständlich zu machen, dass der Zeitpunkt für diese Veranstaltung vor den Landtagswahlen und die Instrumentalisierung durch die NPD, die diesen kirchlichen Abend als „Wahlkampfhilfe“ für sich begrüßt hat, nicht zu vertreten waren. Genau dies hätte die Freiheit des Diskurses eingeschränkt, noch bevor er begonnen hat.

#### *Vierte Wahrnehmung*

Um die Grenzen menschlicher Freiheit und Forschungsgeistes und Könnens geht es, um ein viertes und letztes Beispiel zu nennen, auch bei der nun auf den 7. April verschobenen Beratung im Deutschen Bundestag über die PID. Weit im Vorfeld hat die kontroverse Diskussion begonnen. Kontrovers blieb das Votum des Deutschen Ethikrates, kontrovers ist auch das Votum des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auch in dieser Diskussion geht es um die Frage: in wessen Interesse darf Freiheit wahrgenommen bzw. muss sie begrenzt werden?

#### *Liebe Schwestern und Brüder,*

alle vier Wahrnehmungen sind Beispiele dafür, wo und wie heute Freiheit ein hoch aktuelles Thema ist.

Doch wo und wie sind wir als Kirche und in unserem Christsein von diesem Thema berührt? Was fangen wir mit diesem grundsätzlichen Thema der Reformation heute als einzelne Christen und als christliche/evangelische Gemeinde und Kirche an?

Erinnern wir uns an einen der Grundgedanken der Reformation.

#### **2. Reformation und Freiheit: wie aus ‚Martin Luder‘ Martin Luther wird und was die Moderne und Postmoderne noch von ihm zu lernen hat**

Reformation und Freiheit – so lautet das Thema für das Jahr 2011 in der Reihe der Vorbereitungsdekade auf das Reformationsjubiläum im Jahr 2017. Als Jahr der Taufe erinnert es an den bleibenden Grund aller christlichen Freiheit.

Wird doch in der Taufe die Eigenart christlicher Freiheit deutlich, wie sie Martin Luther in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ im Jahr 1520 so eindrücklich formuliert hat. „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“ Was wie ein Widerspruch klingt, entfaltet in diesen beiden Sätzen das ganze Spannungsfeld christlicher Freiheit: freies Herr- und dienstbares Knechtsein – beides gehört zu christlicher Freiheit und hängt ineinander. Christlich verstandene Freiheit kann nur eine Freiheit in Bindung sein. In der Taufe ist der Grund für eine unauflösbare Bindung an Christus gelegt, die durch keine menschliche Tat oder Untat zerstört werden kann.

Und genau die Taufe macht ihn frei:

Ein Christenmensch ist frei, weil er nicht definiert wird über das, was er tut oder unterlässt. Gott unterscheidet zwischen

meiner Person und meinem Werk, auch wenn es fromme und gute Glaubenswerke umfasst. Er schaut allein Christi Werk an und lässt es für mich gelten. Das macht mich frei.

Ein Christenmensch ist ein freier Mensch, weil er aus der Beziehung zu Gott lebt und in dieser Beziehung zu Gott seine Identität gewinnt. Und er ist auch insofern ein freier Mensch, als er diesen Zugang zu Gott unmittelbar hat. Er braucht keinen Priester als Vermittler, jeder kriecht aus der Taufe als ein Priester.

Deshalb konnte Luther so erleichtert seit November 1517 seine Briefe in einer gräzisierung Form unterschreiben: nicht mehr mit Luder, wie sein Vatename geschrieben wurde. Vielmehr mit ‚Eleutherius‘ und dann in der Folge mit Luther. Das ist ein Anklang an das griechische ‚eleutherios‘, das bedeutet ‚eines Freien würdig‘, ‚ein Befreier‘.<sup>2</sup>

Und weil ein Christenmensch ein „freier Herr über alle Dinge“ ist, weil er seine Identität nicht über seine Taten und Leistungen erarbeiten muss, weil er nicht für sich handeln und sorgen muss, deshalb ist er frei zur Tat für andere.

So einfach in alltägliches Leben und Handeln umzusetzen ist das wahrlich nicht. Es ist jeden Tag neu mit Leben zu füllen. ‚Wir müssen täglich aus der Taufe kriechen‘, so Martin Luther. ‚Ich bin getauft‘, dies hat Luther sich immer wieder in dunklen Stunden der Anfechtung auf einen Zettel oder auf den Tisch geschrieben.

Die Bindung an Gott – das ist die bleibende Quelle christlicher Freiheit. Sobald sie sich daraus löst und selbständig machen will – wird sie anderen Herren untertan. Das hat auch evangelische, reformatorische Kirche immer wieder schmerzhaft erfahren. Die Rückbesinnung auf die Schrift, das Evangelium, die frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes, dies war immer wieder ihre Rettung und ihr Trost. Und dies wird auch immer wieder ihre Rettung und Tröstung bleiben. Am Ende der schon genannten Schrift lesen wir, wie Martin Luther diese lebendige Beziehung, aus der der freie Christenmensch lebt, beschreibt: „Durch den Glauben fährt er aufwärts zu Gott, von Gott fährt er wieder abwärts durch die Liebe und bleibt doch immer in Gott und der göttlichen Liebe.“<sup>3</sup>

Um es mit Worten von Eberhard Jüngel zu sagen: „Der christliche Glaube steht und fällt also damit, dass er es wagt, trotz des unbestreitbaren Zusammenhangs von Wort und Tat in der Person mehr zu sehen als nur einen Täter: nämlich ein menschliches Ich, das von der Anerkennung Gottes lebt.“<sup>4</sup> Diese Bindung an Gott, die in und aus der Kraft der Liebe lebt und besteht, macht den Christenmenschen frei. Und entsprechend gilt dann: „Siehe, so müssen Gottes Güter von einem in den andern fließen und allgemein werden, so dass ein jeglicher sich seines Nächsten so annehme, als wäre er’s selbst. Aus Christus fließen sie in uns ... . Aus uns sollen sie in die fließen, die ihrer bedürfen.“<sup>5</sup>

Martin Luther hat in seinem Glauben und seiner Theologie einen Schritt in die Moderne vollzogen, den die mit der Moderne einhergehende naturwissenschaftlich-technische Eroberung der Welt, die ja eine Frucht der Aufklärung ist bis heute

nicht vollzogen hat. Den Schritt der Einsicht und der Erkenntnis, dass mit dem Ja zum freien Menschen, zum souveränen Ich, zugleich das Ja zur „Selbstbegrenzung menschlicher Machtausübung“ zu verbinden ist. „Rücksichtsvolle Herrschaft, sich selbst beherrschende Herrschaft ... genau das muss der tätige Mensch wieder lernen, wenn seine Taten nicht als Untaten in die Geschichte eingehen sollen. Wir müssen es lernen, das Herrschen zu beherrschen.“<sup>6</sup>

Wenn wir also in diesem Jahr uns besonders der Freiheit als eines reformatorischen Grundthemas besinnen, dann haben wir reichlich Früchte für unsere Gegenwart zu ernten. Wir sind diese Einsicht der Gesellschaft als Zeugnis schuldig: Es geht um die Einsicht in notwendige Grenzen, damit Freiheit ein Menschenrecht für alle werden kann.

In dieser Bindung an Gott entsteht und wächst Gutes. Deshalb:

### 3. Freiheit zum Guten: Unsere Jahreslosung für 2011

Der christliche Glaube lebt von der Überzeugung, dass die wirkliche Überwindung des Bösen nicht von den Menschen erreicht wird, sondern allein von Gott. Er ist der, der nicht nur zwischen Gut und Böse unterscheiden kann, vielmehr, der auch Macht über beides hat. Deshalb bitten wir im Vaterunser: „Und erlöse uns von dem Bösen.“

Diese Bitte ist Grundlage für den Satz des Apostels Paulus, der uns als Jahreslosung aufgegeben ist: „Lass Dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem“ (Röm 12,21).

In zwei Richtungen lenkt uns dieses Wort: zum einen in den Widerstand und das Widerstehen gegenüber Bösem. Der schon zitierte Satz aus der Erklärung der Kirchenleitung, dass Rechtsextremismus und christlicher Glaube unvereinbar sind, gehört zu solchem Widerstehen.

Zum anderen lenkt uns die Jahreslosung in die Richtung des Guten: ‚überwinde das Böse mit Gutem‘. Dies meint ja: Mach das Gute stark. Setze auf das Gute. Lass Dich nicht abbringen. Du bist gefordert, Gutes aktiv einzubringen.

Wie das geht? Viele Formen des gewaltfreien Widerstands, die wir kennen, füllen diese Worte anschaulich. Und im Kleinen Katechismus können wir in Martin Luthers Erklärungen zu den Zehn Geboten sehr präzise und eindeutige Kommentare zu unserer Jahreslosung finden. Gerne rufe ich Ihnen als Beispiel seine Erklärung zum 7. Gebot in Erinnerung: „Du sollst nicht stehlen. Was ist das? Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unsers Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen noch mit falscher Ware oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.“<sup>7</sup>

Dass ich so frei zum Guten (ohne Angst und eigene Interessen) bin, das hängt wesentlich daran, dass ich an Gott ‚hänge‘, ihn fürchte und liebe.

Ohne Beziehung zum und Bindung an den guten Gott wird uns ein Überwinden des Bösen mit Gutem nicht gelingen. Mit der von Christus geschenkten Freiheit können wir engagiert und ohne Eifer, mit Gottvertrauen und ganzem Einsatz für sein Reich der Gerechtigkeit und des Friedens eintreten und arbeiten.

Wir selbst brauchen solche Freiheit – für uns als Kirche und für unser Zeugnis und unseren Dienst am Nächsten und in der Gesellschaft. In solcher Freiheit zum Guten liegt das Geheim-

2 Vgl. Volker Leppin, Martin Luther, Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2006, S. 117 ff., diese Unterschrift ist belegt seit dem 11. November 1517.

3 Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, in: Luther deutsch, hg. V. Kurt Aland, Band 2, 2. Aufl. 1981, S. 273.

4 Eberhard Jüngel, Die Bedeutung der Rechtfertigungslehre für das Verständnis des Menschen. Ein Beitrag reformatorischen Denkens für das Europa der Zukunft, in: Luther, Zeitschrift der Luther-Gesellschaft 1991 Heft 3, S. 124.

5 Martin Luther, Von der Freiheit ..., ebd.

6 Jüngel, ebd.

7 Oder zum 5. Gebot: „Du sollst nicht töten. Was ist das? Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und beistehen in allen Nöten.“

nis der Versöhnung: einer Versöhnung, die nicht allein von Schuld frei spricht, vielmehr für alle Beteiligten befreiend wirkt. Wie schwer dieses Thema in einen offenen Diskurs zu bringen ist, zeigt die Diskussion um meinen ersten Bericht zum Thema Versöhnung vor dieser hohen Synode, die immer wieder aufgenommen wird.

Schließlich: Uns wird diese Frage nach der Freiheit zum Guten, nach Gerechtigkeit und Frieden in unserer Kirche auf dieser Synodensitzung noch heftig beschäftigen.

Deshalb möchte ich kritisch fragen: Inwiefern ist unsere Freiheit zum Guten eingeschränkt durch eine „Mangelobsession“? Mit diesem Wort ist gemeint: Das Bild vom Mangel beherrscht unser Denken und Handeln, wenn wir wie gebannt auf das starren, was nicht bzw. nicht mehr geht, was verloren ist, was nicht mehr möglich ist. Wenn dies ausschließlich als bedrohlich und ‚böse‘ im Sinne von lebensfeindlich empfunden wird und wir uns fast verzweifelt gegen Veränderung wehren – dann sind wir in Gefahr, dass ein solcher wirklicher oder vermeintlicher Mangel uns beherrscht, dass die Angst vor Verlust und Mangel uns leitet in Gedanken und Werken. Unsere Gesellschaft ist in hohem Maße von dieser Mangelobsession beherrscht, insofern sie darauf setzt, dass grenzenloses Wachstum möglich sei und deshalb jede Rede von den Grenzen des Wachstums als bedrohlich und als Ankündigung von Mangel empfunden und abgewehrt wird. Die Jahreslosung ermutigt uns, für uns als Kirche und für unsere Welt von anderem her zu denken und zu handeln: vom Guten, von der Fülle, vom Leben als Geschenk und von den Gaben her. So stehen wir als Kirche als erste vor der Aufgabe, die Furcht vor einem „weniger“ oder die Hoffnung auf ein „immer mehr“ ablösen zu lassen durch ein dankbares Schauen: Wer sind wir und was haben wir?

Damit sind wir bei den nächsten beiden Abschnitten: Der Frage nach unserem Lebenswandel als Zeugnis in der Gesellschaft und der Frage nach dem, wie frei wir sind, mutig unsere Gegenwart und Zukunft zu gestalten.

#### **4. Wie frei sind wir selbst und treten für die Freiheit anderer ein?**

Mit unserer Kampagne „Klimawandel – Lebenswandel“ sind wir genau an dieser Freiheitsfrage. Wie stark ist unser Lebenswandel ein Zeugnis in unserer Gesellschaft? Wer als freier Christenmensch aus der Taufe gekrochen ist, der ist auch zu einem Leben in solcher Freiheit berufen. Paulus ruft die Galater auf, als Befreite nun auch in der Freiheit fest zu bleiben (Gal 5,1). Die „frommen Werke“, sie können nur aus Freiheit kommen. Allerdings können sie aus Freiheit kommen. Es geht um die Heiligung. Es geht um den Gottesdienst im Alltag der Welt.

Ich bin überzeugt, heute geht es darum, diese christliche Freiheit in unserem reichen Land als eine „Ethik des Genug“ zu leben – als Zeugnis in einer Gesellschaft, die auf ganz anderes angelegt ist, die darauf angelegt ist, dass alles immer „höher, weiter, besser“ wird. Genau besehen und ein nüchterner Blick lehren uns: Uns gelingt es höchstens, die Grenzen des Wachstums, das wir in den reichen Ländern für uns beanspruchen, auszulagern. In Wirklichkeit, wenn wir die Kehrseiten des Wachstums und des wohl Möglichen realistisch sehen, erkennen wir die z. T. verheerenden Folgen einer solchen „Freiheit ohne Bindung“ an Werte wie Gerechtigkeit oder Bewahrung der Schöpfung, ohne Respekt vor dem Geber aller guten Gaben, der alle Menschen gleichermaßen in seinem Blick hat.

Wir stehen vor der Frage: Wie lange müssen wir immer viel und noch mehr haben – und wie lange können wir dabei die Kehrseiten, ja, die tödlichen Seiten unseres Konsums und Lebenswandels noch ausblenden? Die – leider erst durch dieses

so schwere Unglück in Japan – wieder aufgeflamte Diskussion um Atom- und Kernkraft ist nicht ohne ernsthafte Grenzen und Beschränkungen unseres Energiebedarfs zu lösen. Wie also werden wir frei und immer freier, genug zu haben und zu einer weltweit so nötigen Ethik des Genug beizutragen?

Der riesige Energiehunger in den westlichen Staaten nimmt vielen Menschen die Grundlage zum Leben; wie sehr er auch uns selbst in höchste Gefahren bringen kann, können wir in diesen Tagen deutlich sehen. Ein vergleichbarer Zusammenhang besteht zwischen unserem hohen Fleischkonsum, dem Klimawandel und dem Hungertod so vieler. Die „Grenzen des Wachstums“ sind längst erreicht. Wann gelingt es uns, diese Grenzen als solche anzusehen, die ein Schatz der Freiheit sind?

Ich bin froh, wenn viele Menschen im Rahmen unserer Kampagne erfahren: Eine Änderung des Lebenswandels muss nicht sofort „Mangel“ bedeuten. Eine Änderung des Lebenswandels kann auch das eigene Leben reicher machen. Und ich bin froh, wenn wir im Rahmen unserer Kampagne selbst erfahren und zeigen können: Viele kleine Schritte von vielen einzelnen Menschen können das Gesicht der Welt verändern. Jeder einzelne ist gefragt und leistet einen Beitrag zu Gerechtigkeit und Freiheit. Ich hoffe, unsere Gemeinden nehmen die Kampagne auf als Kern ihres Zeugnisses und Dienstes.

Wie frei sind wir selbst und treten für die Freiheit anderer ein? Lassen Sie mich ein weiteres Beispiel nennen:

Im September 2010 starteten wir eine Unterschriftenaktion für eine Erweiterung der vergleichsweise stark eingeschränkten Residenzpflicht für Asylbewerber im Freistaat Thüringen. Die Zahl der Unterschriften ist beachtlich, jetzt kommt es darauf an, beharrlich an diesem Thema zu bleiben und die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft davon zu überzeugen, dass Asylbewerber und Menschen mit einer Duldung sich im gesamten Freistaat Thüringen frei bewegen dürfen. Es geht dabei u. a. darum, dass Flüchtlinge unabhängige Beratungsstellen erreichen können, die es in vielen Gegenden nicht gibt, sowie dass sie Ärzte aufsuchen können, die auf die Behandlung von Flüchtlingen spezialisiert sind. Wir setzen uns dafür ein, dass ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Arbeitssuche und der Besuch von Verwandten, Freunden und Bekannten nicht unnötig erschwert werden.

Am 10. Dezember, am Tag der Menschenrechte, konnten in Halle drei Preise für eine asylfreundliche Gemeinde, für das Engagement für Flüchtlinge vergeben werden. Mit vielen anderen habe ich mich sehr über die insgesamt 15, allesamt sehr eindrucksvollen Bewerbungen aus unserer EKM gefreut! Ich hoffe, die Menschen machen mit ihrem Engagement weiter Schule!

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein paar Eindrücke von meiner ersten Dienstreise in die weltweite Ökumene berichten.

#### **5. Tansania-Reise**

Vom 8. bis 19. Oktober 2010 war ich in Begleitung von Frau Dr. Herms aus Halle, die unermüdlich für mich übersetzt hat, auch bei einem fünfstündigen Gottesdienst, sowie Herrn Pfarrer Krause vom Leipziger Missionswerk und meiner Persönlichen Referentin, Frau Dr. Hartung sowie meines Mannes in Tansania. Einen ausführlichen Bericht über diese Reise werde ich der Kammer Ökumene – Mission – Eine Welt vorlegen. Hier und heute möchte ich Ihnen ein paar zentrale Eindrücke und Fragen vortragen.

In diesen elf Tagen ist es uns nicht gelungen, alle Partner zu

besuchen, mit denen Kirchenkreise und Propsteien unserer Landeskirche lebendige Partnerschaften pflegen. Diese Partnerschaften gründen weit zurück, z. T. seit über dreißig Jahren. Unsere beiden früheren Kirchen haben sie als etwas Gemeinsames mit in unsere EKM eingebracht. D. h., gerade diese Partnerschaften nach Tansania verbinden uns auch innerhalb der EKM. Gut, dass wir darin einen unserer Schwerpunkte setzen können im Bereich unserer weltweiten Verbundenheit.

War ich vor meiner Reise, ich gebe es zu, sehr skeptisch, ob solche Partnerschaften heute Sinn haben, so war ich rasch überzeugt:

Es ist gut, wenn es in einer globalisierten und überwiegend vom Markt und seinen Dynamiken beherrschten Welt direkte Beziehungen gibt, die mit anderen Gestaltungskräften und –zielen mitwirken.

Das gemeinsame Anliegen und Eintreten für eine gerechte Welt, in der die Güter gerecht verteilt sind und alle Menschen ein genügendes Auskommen und ein auskömmliches Einkommen haben, verbindet uns. Der Zusammenhang zwischen Frieden und Gerechtigkeit und Freiheit – wo könnte er deutlicher werden als in der Begegnung zwischen Menschen, die weit voneinander entfernt zu sein scheinen – und die über die weltweiten Verflechtungen doch so eng zusammengehören. So war für mich sehr bedrückend zu sehen und zu hören, wie sog. Schwellenländer wie Südafrika und China eine zweite Welle der Kolonialisierung über das Land bringen. Sie bauen Straßen und Stadien, ihnen gelingen viele Projekte, an denen bisher andere gescheitert sind. Das ist beeindruckend. Und bedrückend ist die Kehrseite: wie sie durch das sog. Landgrabbing Land von Kleinbauern an sich bringen, um damit die Ernährung und bzw. oder den Energiebedarf ihrer Bevölkerung und auf dem Weltmarkt zu decken.

Wohlhabende Staaten, Konzerne und Investmentgesellschaften sichern sich weltweit in bisher nicht gekanntem Ausmaß Ländereien. Allein zwischen Oktober 2008 und Juni 2009 wurde über insgesamt 46,6 Millionen Hektar Land verhandelt – das entspricht nahezu der Hälfte der Ackerfläche der Europäischen Union. Drei Viertel davon liegen in Afrika. Neben Nahrungsmitteln für den Export sollen auch Tierfutter und Energiepflanzen angebaut werden. Gleichzeitig müssen heute schon viele Länder in Afrika und anderswo selbst umfangreich Nahrungsmittel importieren.

Wie deutlich wird hier der Kampf um den Boden und um Trinkwasser – ein Verteilungskampf, der sich durch die Geschichte der Menschheit zieht. Genau aus diesem Grund bleibt in der Bibel der Boden Eigentum Gottes, von Gott den Menschen nur geliehen.

Wie sehr die Folgen des Klimawandels (aufgrund unseres Lebenswandels) ganz konkret und unmittelbar in Tansania zu sehen sind, hat mich erschreckt. Sie sind zu sehen in großer Trockenheit, die die Menschen, die bei „afrikanisch – regulärem“ Wetter ein auskömmliches Leben haben könnten, schnell zu Armen und Hungernden macht. Der Zusammenhang zwischen Bewahrung der Schöpfung und nachhaltigem Wirtschaften, zwischen Gerechtigkeit und Freiheit und Frieden – er steht bei einer solchen Reise unmittelbar vor Augen. Ja, unser Lebenswandel geht auf Kosten unserer Geschwister. So hat sie wiederum hoffnungsvoll gestimmt, als wir von unserer geplanten Kampagne berichtet haben. Auch wenn sie allerhöchstens ein „Tropfen auf den heißen Stein“ sein kann – mit ihnen hoffen wir, dass sie mit Gottes Segen wie Salz der Erde und wie Sauerteig wirken kann!

Als Hauptprobleme unserer Partnerkirchen in Tansania wurden immer wieder genannt: die ethnischen Verwerfungen sowie der Machtmissbrauch. Bevor wir innerlich nicken, ‚ja, das konnten wir uns schon denken, dass das dort so ist...‘ – lasst uns ehrlich eingestehen, wie nah auch uns diese zwei Problembereiche sind.

Als Zukunftsaufgaben innerhalb der reichen Partnerschaftsarbeit sehe ich v. a. drei:

Eine Zukunftsaufgabe wird sein: wie wir in die bestehenden Partnerschaften die Mission im Süden Tansanias gemeinsam unterstützen, in dem es wenige Christen gibt. Wird uns dies gelingen: eine dreiseitige Partnerschaft aufzubauen, indem bestehende Partnerschaften zwischen Kirchenkreisen und Diözesen jeweils eine neue Diözese aufnehmen?

Eine andere Zukunftsaufgabe wird sein, dass wir im wirklichen und im vielfachen Sinne teilen.

Dazu gehört das Teilen materieller Güter. So konzentriert sich die Partnerschaftsunterstützung v. a. auf die Bereiche Bildung (Kindergarten, Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen, Schulgeldunterstützung, Stipendien für Studierende, Bibelschulen und Evangelistenausbildung), sauberes Wasser, nachhaltiges Wirtschaften, Mikrokreditprogramme sowie Stärkung von Frauen und Frauenarbeit.

Neben dieser materiellen Unterstützung ist es auch gut, dass wir geistliche Güter teilen.

In vielen Begegnungen, gerade auch mit Besuchsgruppen oder einzelnen Menschen aus der EKM in Tansania ist deutlich geworden, wie reich sie vom lebendigen geistlichen Leben in den Kirchen und Gemeinden in Tansania beschenkt sind. Die Partnerschaften sind keine Einbahnstraße. Ich war beeindruckt von dem großen Missionswillen und -engagement unserer Partner und ich denke seitdem darüber nach: die dortige Evangelistenausbildung und -dienste - was wäre das Entsprechende bei uns?

Zum Dritten: Bei einem sehr schönen und auch kurzweiligen Abend am Rande des „round table“ des LMC (Lutheran Mission Council) mit den Bischöfen, mit deren Diözesen wir Partnerschaften pflegen, haben wir die EKM vorgestellt. Dabei ist deutlich geworden: auch das theologische Gespräch darüber, inwieweit und wie sehr die jeweilige Kultur unser Zeugnis und unseren Dienst und unsere theologischen Einsichten bestimmen, könnte unsere Partnerschaften noch mehr bereichern.

Nun möchte ich in einem letzten Abschnitt fragen:

## **6. Wie frei sind wir selbst und können in unserer Kirche glaubwürdig leben, dass wir zur Freiheit befreit sind?**

Verschiedene Fragen aus verschiedenen Begegnungen trage ich hier ein. Ich kann beim ersten Punkt dabei unmittelbar anschließen an die Beobachtungen in Tansania.

Auch unsere Kirche ist davon betroffen, dass große Käufer, z. T. aktiennotiert, aber auch die bundeseigene Bodenverwertungsgesellschaft die Kauf- und Pachtpreise so hoch ziehen, dass wir versucht sind, unsere Pachtpreise als Kirche daran zu orientieren. Wie glaubwürdig sind wir damit, wenn solche vom derzeitigen Markt hochgezogenen Preise auch in der Kirche die einzige Rolle zu spielen scheinen?

Ein zweiter, weit umfassenderer Bereich ist die Frage:

Wie frei sind wir in unserem kirchlichen Handeln, mehr von den Bedürfnissen der Menschen her zu denken – und weniger von dem, was wir meinen zu wissen, was für die Menschen bzw. unseren Auftrag gut ist? Wie gelingt es uns, die Perspektive derer einzunehmen, an die wir gewiesen sind und die wir erreichen wollen? Wenn Menschen an Wendepunkten ihres Lebens sind – wie unterstützen wir sie? Denn wir wollen und

wir sollen ja gerade an diesen Wende- und Krisenpunkten zur Selbstvergewisserung im Horizont des Glaubens beitragen. Wie gut gelingt uns dies?

Ich beobachte: Die Umsetzung der von der Landessynode im Herbst 2009 beschlossenen Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit ist zum großen Teil sehr mühsam. Erst neun Kirchenkreise haben Beauftragte benannt, einzelne Konvente lehnen die Rahmenordnung gänzlich ab und sehen in ihr v. a. Kritik an ihrer bisherigen Arbeit. Viele Älteste unterstreichen bei Ältestentreffen, dass sie „ihre“ Konfis für sich behalten wollen. Wenn es so konkret wird, erscheint die Freiheit zur Veränderung hin zu den Menschen, die wir erreichen wollen, als sehr eingeschränkt. Stärker scheint Angst im Vordergrund zu stehen, die wenigen, die da sind, auch noch zu verlieren. Wie frei sind unsere Gemeinden und wir als ganze Kirche dem Wort aus dem berühmten Friedensgebet zu trauen: „Wer da hingibt, der empfängt“?

Die Freiheit zur Öffnung, hin zu den Menschen ist für mich wie ein roter Faden, der unsere verschiedenen Prozesse durchzieht: sei es in der gegenwärtigen Kampagne, sei es in dem, wie wir das Reformationsjubiläum bzw. -gedenken angemessen begehen werden, sei es im Prozess der Synode „als Gemeinde unterwegs“ oder sei es beim EKD-Projekt „Erwachsen glauben“, an dem wir uns ab dem nächsten Jahr beteiligen wollen.

Ich bin überzeugt: Wenn wir diesen roten Faden „Freiheit zur Öffnung hin zu den Menschen“ als den durchgängigen sehen, den wir mit all diesen Vorhaben verfolgen, dann müssen diese auch nicht erscheinen als etwas, das „jetzt auch noch“ dran und zu bewältigen ist. Vielmehr können alle am einen oder anderen anknüpfen und dabei wissen: Sie knüpfen am gleichen roten Faden.

Ich hoffe sehr, dass es uns gelingt, beim Gemeindekongress im Herbst 2012 diesen roten Faden sichtbar zu machen. Denn gute Beispiele dafür gibt es in unserer Kirche wirklich viele! Mit diesem roten Faden können die Gemeinden gelassen an dem „stricken“, was jeweils für sie obenauf liegt und dran ist – und was vielleicht an Freiheit am leichtesten fällt. Lasst uns gegenseitig weiter darin ermutigen, Jesu Auftrag des „Gehet hin ...“ zu folgen!

Eine weitere Frage künftiger Freiheit, die mich sehr beschäftigt, ist: Wie bleiben wir flächendeckend präsent – bzw. wie gestalten wir unsere flächendeckende Präsenz? Ich sehe, wie sich viele, hauptberuflich und ehrenamtlich fast „zerreißen“, um dies zu gewährleisten. Zugleich fürchte ich: auf Dauer geht das nicht gut, auf Dauer geht das auf Kosten von einzelnen und dann vom Ganzen. Müssen wir nicht auch andere Antworten suchen?

Seit einigen Monaten denke ich über eine tragfähige Antwort nach und bringe sie in das eine oder andere Gespräch ein. Meines Erachtens gibt es bereits klare Anzeichen für einen weiteren Weg:

Da ist das eine: Die Menschen vor Ort sind sehr stark mit ihrem Kirchengebäude verbunden. In einer unübersichtlich gewordenen Welt, angesichts des Wegzugs vieler und einer gewissen „Entleerung“ in der Fläche, angesichts des demographischen Wandels, angesichts all dieser Entwicklungen steigt das Beheimatungsbedürfnis der Menschen. Die Kirchengebäude bieten diesem Bedürfnis nach Verlässlichkeit, Kontinuität, Heimatverbundenheit einen Haftpunkt. Zugleich können wir, wenn wir noch einmal zehn Jahre weiter blicken, diese Kirchengebäude nicht weiter in dem Maß wie bisher hauptberuflich versorgen. Schon jetzt kommen auf unsere 3 862 Kirchengebäude im Durchschnitt „nur“ 222 Gemeindeglieder. Es ist absehbar, dass diese Zahl noch kleiner wird. Wenn wir also beides ernst nehmen, heißt dies, dass wir neue Formen von

Andacht und Gottesdienst fördern und dazu anregen sollten; es heißt auch, dass wir neu über den Allgemeinen Priesterdienst nachdenken. Hier wünsche ich mir eine neue Reflexion der Theologischen Wissenschaft: sowohl der Kirchengeschichte, wie der Systematischen und der Praktischen Theologie. Auch die „Säulen der Gemeinde“, die uns aus der Urgemeinde als Amt bezeugt sind, sind eines neuen Blickes wert. Damit verbunden ist auch die Frage nach dem sog. Ehrenamt. Wollen wir Ehrenamtliche gewinnen v. a. für die Aufgaben, die wir sehen? Oder nehmen wir die Gaben wahr, mit dem jede und jeder Getaufte, jeder aus dem allgemeinen Priestertum, begabt ist und bauen mit diesen Charismen, die da sind, Gemeinde – auch dann, wenn es nicht unserem Bild und unseren bisherigen Vorstellungen entspricht?

Wenn Fortbildungen angeboten werden, in denen diese Gaben gestärkt und zugerüstet werden, z. B. in der Telefonseelsorge oder in der Notfallseelsorge – dann ist erstaunlicherweise nicht mehr die Frage, wo kommen die Ehrenamtlichen her, vielmehr: wie setzen wir sie sinnvoll ein?

Die Beispiele zeigen: Gemeinde Jesu Christi ist größer und ist mehr als die Ortsgemeinde; Gemeinde und Kirche Jesu Christi wird auch in größeren Zusammenhängen, sprich, in der Region gebaut. Allerdings muss dieses Bauen, so meine Überzeugung, damit einhergehen, dass das Bedürfnis der Menschen nach Heimat und Beheimatung und Verwurzelung in der Ortsgemeinde sehr ernst genommen und respektiert wird. Hier wird in Zukunft noch mehr die „Geschicklichkeit des menschlichen Geistes“ gefragt sein, wie dieser Spannungsbogen beides miteinander verbindet, Ortsgemeinde und Region, und nicht das eine gegen das andere ausgespielt wird.

Es gibt in unserer EKM wertvolle Elemente, die den Weg in diese Zukunft bahnen. Ich nenne unser Gesetz zur Prädikantenordination; ich nenne die Erfahrungen mit dem Schatz des KFU, dessen 50-jähriges Bestehen wir im letzten Jahr feiern konnten. Ein schönes Fest war es, die Festschrift zeichnet die wunderbare Geschichte liebevoll nach!

Ich nenne auch die Gemeindeagende aus dem Kirchenkreis Egel. Wenn ich sie auf Konvente oder Propsteirüsten mitbringe (ich danke dem Kirchenkreis für die großzügigen Spenden via Bischofsauto!) sind sie im Nu weg – so groß ist das Interesse.

Ebenso gehören in diese Reihe die Einmal-Gottesdienste, die in immer mehr Kirchenkreisen gefeiert werden und Anklang finden. Die Menschen freuen sich und kommen, wenn wenigstens einmal im Jahr in allen Kirchen zugleich in einem Kirchenkreis Gottesdienst gefeiert wird.

Und auch wenn ein Kirchenkreis fragt: „Wie ist es gekommen, dass sich das Gebet aus der Gemeinde ins Pfarramt verlagert hat?“ und mit einem Besuchsdienstprojekt das Gebet wieder in die Häuser trägt, sowie mit einem Andachtsprojekt eine regelmäßige Öffnung der Kirchen unterstützt – auch dies höre ich als Aufbruch zu neuen Wegen, der in allem Schwierigen auf das bereits bereitete Land der Freiheit vertraut.

All diese Beispiele können uns zeigen, wie offen wir die Zukunft vor uns liegen sehen können, wenn wir unsere Augen frei machen zu einem neuen Sehen. Ich bin überzeugt und glaube es tief und fest in meinem Herzen: Wir können Gottes Zeichen und Spuren seiner Begleitung und seines Beistandes finden, wenn unsere Augen nicht vom Bisherigen „gehalten“ werden. Was wir in den Ostererzählungen finden – das können auch wir erfahren: dass uns die Augen aufgetan werden für Leben, das Gott bereitet.

So lasst uns selbst und gegenseitig immer wieder beherzt und frei fragen: Welche Ängste und Befürchtungen verschließen uns die Augen? Und in welchen Hinsichten sind unsere Augen „gehalten“ wie es die Augen der Frauen am Grab waren, weil

sie ganz auf das Bisherige und Gewohnte eingestellt sind und deshalb kein Auge für das Neue und Ungewohnte haben und es so nicht erkennen? Die Angst der „Mangelobsession“ habe ich ja bereits genannt. Wenig zu haben, das ist auch die Freiheit zum Empfangen. Lassen wir uns erinnern: Bilder der Fülle stehen am Anfang und am Ende und in der Mitte der Heiligen Schrift: die Fülle des Paradieses, wenn das Werk eines jeden Tages sehr gut ist; die Fülle von Gottes Segen und Güte, die in den Psalmen gepriesen wird; schließlich die Fülle von Gottes Reich, die in den Gleichnissen Jesu aufleuchtet und die er auch uns in der Gemeinschaft seines letzten Mahls bereitet.

So lasst uns also schauen, was Gott uns in der und für die EKM besonderes an Gutem und Fülle schenkt!

## 7. Ausblick auf die Freiheit einer reformatorischen Kirche

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit!“  
– so ruft Paulus den Galatern zu.

Paulus hat keine Illusionen und er macht sich keine Illusionen. Er sieht, wie schwer es bereits den ersten Christen fällt, in und aus solcher Freiheit zu leben. Deshalb ermahnt er sie eindringlich. „So stehet nun fest und lasst euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen!“

War es damals das „Joch“ der Beschneidung, das wohl weiter für Christen aus dem Volk Israel, aber nicht für Christen aus den Völkern (den Heiden) gelten sollte, so ist es heute, liebe Schwestern und Brüder: das Joch einer Freiheit, die meint, die Grenzen immer weiter ausweiten, ja, ganz übergehen zu können.

Die EKM, liebe Schwestern und Brüder, ist eine Kirche, die ihre Begrenzungen nicht jeweils für sich erleiden wollte, die vielmehr der Verheißung traut, die auf dem „Teilen“ des Reichtums wie des Mangels liegt. Es ist die Verheißung der Gemeinschaft, die in der Freiheit von Geben und Nehmen, von Empfangen und Schenken lebendig bleibt.

Lasst uns eine Kirche sein, die weiterhin frohgemut und gestrost angesichts von Fülle wie von Mangel sagt: „Ja, wir sind so frei! Denn: wir sind die Kirche unseres Herrn. Und wo der Geist des Herrn ist – da ist Freiheit!“ (2. Kor 3,17).

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

---

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

---

### Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezentenwahlgesetz – DezWG)

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Leiter des Diakonischen Werkes) werden auf Vorschlag eines Nominierungsausschusses von der Landessynode gewählt; der Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Präsident und die Dezenten werden jeweils für zehn Jahre, der Leiter des Diakonischen Werkes für acht Jahre gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

#### § 2 Ausschreibung

- (1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Stelle grundsätzlich im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

#### § 3 Nominierungsausschuss

- (1) Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss ein. Diesem gehören an:
  1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof, der Präsident und ein weiterer Dezent der Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,
  2. zwei weitere Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode gewählt werden,
  3. im Fall der Wahl des Präsidenten außerdem ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  4. im Fall der Wahl eines Dezenten außerdem bis zu zwei weitere Personen, die besondere Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das dem zu wählenden Dezenten obliegt, aufweisen,
  5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts, des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz.
- (2) Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Präses der Landessynode. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten; steht dieser selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (3) Der Nominierungsausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus seiner Mitte jeweils einen Stellvertreter.
- (4) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied des Nominierungsausschusses sein.



§ 4  
Auswahlverfahren

- (1) Der Nominierungsausschuss sichtet die Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Dazu kann er externe Beratung in Anspruch nehmen. Es sollen mindestens zwei und höchstens fünf Bewerber eingeladen werden.
- (2) Erscheint nach den Unterlagen nur einer oder keiner der Bewerber geeignet, kann der Nominierungsausschuss selbst geeignete Personen ansprechen und bitten, sich auf die Stelle zu bewerben.
- (3) Die Bewerber stellen sich dem Nominierungsausschuss vor. Anlässlich des Vorstellungsgesprächs sollen den Bewerbern eine oder mehrere Aufgaben gestellt werden, die zum Ziel haben zu ermitteln, welcher Bewerber den Anforderungen der zu besetzenden Stelle am besten entspricht. Der Nominierungsausschuss stellt das Ergebnis der Vorstellungsgespräche in einem Protokoll fest.
- (4) Im Fall der Wahl des Präsidenten oder eines Dezernenten kann das Kollegium ein eigenes Votum zum vorläufigen Wahlvorschlag abgeben.
- (5) In Auswertung der Vorstellungsgespräche und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Votums des Kollegiums stellt der Nominierungsausschuss den Wahlvorschlag auf und leitet ihn an die Landessynode weiter.

§ 5  
Vertraulichkeit

- (1) Die Verhandlungen des Nominierungsausschusses sind vertraulich. Die Teilnehmenden haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Niederschriften und sonstige Dokumente sind durch den Geschäftsführer des Nominierungsausschusses so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen.

§ 6  
Bekanntgabe des Wahlvorschlags

- (1) Die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden durch den Präses den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.
- (2) Im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und mit der Diakonischen Konferenz über den Wahlvorschlag herzustellen. Die Einvernehmens- beziehungsweise Benehmenserstellung erfolgt im schriftlichen Wege.

§ 7  
Wahl

Für die Vorstellung der Kandidaten in der Landessynode und das Wahlverfahren gelten §§ 7 und 8 Bischofswahlgesetz entsprechend.

§ 8  
Weiteres Verfahren

- (1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Präsidenten, Dezernenten beziehungsweise Leiter des Diakonischen Werkes berufen. Die Einführung erfolgt in einem Gottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.
- (2) Im Fall des Scheiterns der Wahl leitet der Landeskirchenrat das Verfahren nach §§ 2 ff. erneut ein. Die Frist des § 6 Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 9  
Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.
- (2) Der Dienst endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern der Betroffene nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Betroffenen die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Im Fall der Verlängerung der Amtszeit des Leiters des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und der Diakonischen Konferenz herzustellen.

§ 10  
Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten<sup>1</sup>

- (1) Der Stellvertreter des Präsidenten wird aus der Mitte der Dezernenten auf Vorschlag des Kollegiums vom Landeskirchenrat gewählt.
- (2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landeskirchenrates auf sich vereint.

§ 11  
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

<sup>1</sup> Zwar enthält die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes eine entsprechende Regelung. Die Geschäftsordnung ist jedoch unterrangiges Recht und daher für diese Regelung nicht ganz angemessen. Der Grundsatz der Stellvertreterwahl sollte in diesem Kirchengesetz statuiert werden (analog der Wahl des Stellvertreters der Landesbischöfin im Bischofswahlgesetz).

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(1160-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses

**Kirchengesetz über die Zustimmung  
zum Verwaltungsgerichtsgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und über die Verfassungs- und  
Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland**

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum  
Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
(Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der  
EKD – ZGVwGG)**

§ 1

Zustimmung

Dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) wird zugestimmt.

§ 2

Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2011 vorzusehen.

**Artikel 2**

**Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungs-  
gerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland (Verfassungs- und Verwaltungsge-  
richtsgesetz der EKM – VVGG-EKM)**

§ 1

Verfassungsgerichtsbarkeit

(1) In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von § 2 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt.<sup>1</sup>

§ 3

Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bleibt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits rechtshängig waren, im Amt und nimmt seine Aufgaben insoweit unverändert wahr. Diese Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Verfahrens, das bei Änderung der Zuständigkeit rechtshängig war.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für Verwaltungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses

<sup>1</sup> § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat folgenden Wortlaut:

„Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Anm.: der VELKD) entscheidet

1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen, ...“

beziehen, anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5  
Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 310) außer Kraft.
- (2) Das Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(2017:TA02 / 4242-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischöfin	Wolf von Marschall Präses
------------------------------------	------------------------------

**Kirchengesetz zur Überleitung von Stellen  
von der Landeskirche auf die Kirchenkreise  
(Stellenüberleitungsgesetz – StÜG)**

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1  
Übergang der Verantwortung auf die Kirchenkreise

- (1) Soweit Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bisher für die Evangelische Krankenhausseelsorge und die Evangelische Gefängnisseelsorge (im Folgenden: Sonderseelsorge) und den Evangelischen Reli-

gionsunterricht in ihrem Zuständigkeitsbereich noch keine Verantwortung übernommen haben, übernehmen sie diese Verantwortung

- a) für die Sonderseelsorge ab dem 1. Januar 2012,  
b) für den Evangelischen Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 ab dem 1. August 2012.
- (2) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen für die aufgrund der Übernahme der Verantwortung entstehenden Verpflichtungen zu treffen.
- (3) Im Verhältnis zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bleibt die Verantwortung der Landeskirche für den Evangelischen Religionsunterricht und die Evangelische Gefängnisseelsorge unberührt.

§ 2  
Überleitung der Stellen

- (1) Die auf der Ebene der Landeskirche errichteten Sonderseelsorgestellen und Stellen für den Evangelischen Religionsunterricht (Schulpfarrstellen und Stellen von kirchlichen Lehrkräften zur Gestellung für den Evangelischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft) werden mit Wirkung zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zeitpunkten aufgehoben und auf die Kirchenkreise übergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Stelleninhaber ausschließlich oder überwiegend tätig sind. Sofern ein Stelleninhaber in mehreren Kirchenkreisen zu gleichen Teilen tätig ist, wird die Stelle auf denjenigen der Kirchenkreise übergeleitet, in dem der Stelleninhaber seinen Wohnsitz hat. Sofern kein Wohnsitz in einem der Kirchenkreise besteht, haben die betroffenen Kirchenkreise eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt. Durch die Überleitung der Stellen werden die Art und der Umfang des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses nicht berührt.
- (2) Die Überleitung erfolgt in der Weise, dass die Kirchenkreise die notwendigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Stellen errichten und die Stelleninhaber mit Wirkung zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zeitpunkten als Mitarbeitende des Kirchenkreises übernehmen. Die Verpflichtung zur Übernahme der Stelleninhaber gilt für den Zeitraum, für den die Stelle dem Betreffenden jeweils übertragen worden ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet der Kirchenkreis über die Fortführung oder Aufhebung der Stelle sowie über die Verlängerung der Übertragung an den bisherigen Stelleninhaber oder die Neubesetzung der Stelle.
- (3) Soweit es sich um öffentlich-rechtliche Bedienstete handelt, bleibt das Dienstverhältnis zur Landeskirche von der Stellenüberleitung unberührt. Soweit es sich um privatrechtliche Beschäftigte handelt, tritt der Kirchenkreis anstelle der Landeskirche als Vertragspartner in das Dienstverhältnis ein; die durch die Beschäftigungszeit bei der Landeskirche erworbene Stufe der entsprechenden Entgeltgruppe bleibt vom Wechsel des Dienstgebers unberührt.

§ 3  
Finanzierung

- (1) Bis zur Überleitung werden die Stellen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten für die Sonderseelsorge und den Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch die Landeskirche finanziert.
- (2) Vom Zeitpunkt der Überleitung an sind die Kirchenkreise für die Finanzierung in dem Umfang verantwortlich, in welchem der Bedienstete im jeweiligen Kirchenkreis tätig ist. Die

Kirchenkreise erhalten die mit der jeweiligen Stelle verbundenen Kostenerstattungen (Gestellungsgelder und sonstige Refinanzierungsmittel). Die Personal- und Sachkosten einschließlich der durch den Einsatz der kirchlichen Bediensteten erzielbaren Kostenerstattungen sind im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen.

(3) Für die Personalgestaltung an Schulen in freier Trägerschaft schließen die Kirchenkreise mit den jeweiligen Schulträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen ab. Die Bemessung der Vergütung soll die Refinanzierung der mit dem Personaleinsatz verbundenen Personal- und Sachkosten sichern. Die Kirchenkreise rechnen die Vergütungen mit den freien Schulträgern eigenverantwortlich ab.

(4) Das Verfahren zur Abrechnung des Gestellungsgeldes mit den Bundesländern wird durch das Landeskirchenamt geregelt.

(5) Zur Finanzierung des Übergangs stellt die Landeskirche den betroffenen Kirchenkreisen bis zum 31. Dezember 2014, im Einzelfall jedoch längstens bis zum Ablauf der Befristung der Übertragung der Stelle an den bisherigen Stelleninhaber beziehungsweise bis zum Ende der arbeitsrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, Mittel zur Verfügung. Die Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Das Nähere regelt das Finanzgesetz.

#### § 4

##### Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten für die Sonderseelsorge und den Evangelischen Religionsunterricht gehören der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres jeweiligen Kirchenkreises an. Soweit nicht anders geregelt unterstehen sie der Dienstaufsicht des Superintendenten.

(2) Die Fachaufsicht über die Sonderseelsorger führt das Landeskirchenamt. Die Fachaufsicht über die Schulpfarrer und die kirchlichen Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht führen die Schulbeauftragten der Landeskirche.

(3) In Abstimmung mit dem Landeskirchenamt erteilt der Kreiskirchenrat Sonderseelsorgern und Schulpfarrern einen Predigtauftrag im Kirchenkreis.

#### § 5

##### Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(3320-07)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

## Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

#### Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 201, 247) wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindegliederat angehören.“
- Dem § 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.“
- § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.“
- Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.“
- § 27 wird wie folgt gefasst:  
„§ 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

#### Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Synodenwahlgesetz in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

#### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(1530-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann                      Wolf von Marschall  
Landesbischofin                      Präses

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den  
Kreissynoden und zur Landessynode der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Synodenwahlgesetz – SynWG)**

Vom 19. März 2011

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung  
des Synodenwahlgesetzes vom 19. März 2011 (ABl. S. 104)  
wird nachfolgend das Synodenwahlgesetz in der vom 1. Ja-  
nuar 2011 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(1530-01)                                  Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Kirchengesetz über die Wahlen  
zu den Kreissynoden und zur Landessynode  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
(Synodenwahlgesetz – SynWG)  
vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 201, 247),  
in der Fassung des Änderungsgesetzes  
vom 19. März 2011 (ABl. S. 105)**

**Abschnitt 1:  
Die Kreissynoden**

§ 1  
Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

- (1) Die Kreissynoden werden alle sechs Jahre neu gebildet. Die Neubildung erfolgt zum 1. September des Jahres, das vor der Neubildung der Landessynode liegt.
- (2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Kreissynoden den Wahlzeitraum fest.

§ 2  
Zusammensetzung

- (1) Der Kreissynode gehören an:
  1. der Superintendent,
  2. von den Gemeindegliederkirchenräten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,

3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des § 5 aus den einzelnen Dienstbereichen des Kirchenkreises entsandt werden,
  4. berufene Synodale nach Maßgabe des § 6.
- (2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.
  - (3) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode wird vom Kreiskirchenrat festgelegt. Sie soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen.
  - (4) An den Tagungen der Kreissynode nehmen zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie haben Stimmrecht, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3  
Bildung der Wahlbezirke

- (1) Der Kreiskirchenrat teilt den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein. Die Wahlbezirke bestehen aus einer oder mehreren Kirchengemeinden. Ein Pfarrstellenbereich soll nicht auf verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt werden.
- (2) Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 die Zahl der nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu wählenden Synodalen und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.

§ 3a  
Reformierter Kirchenkreis

Das Moderamen des Reformierten Kirchenkreises kann zu § 2 Absatz 3 und § 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 4  
Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindegliederkirchenräte. Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindegliederkirchenräte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindegliederkirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindegliederkirchenrat angehören.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

## § 5

## Entsendung von Synodalen aus den Dienstbereichen

Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 6

## Hinzuüberufung weiterer Synodaler

Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des § 5 unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuüberufen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend; eine mindestens sechsmonatige Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises ist jedoch nicht erforderlich.

## § 7

## Stellvertreter

- (1) Für die Synodalen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind; § 4 gilt entsprechend. Bei zwei Stellvertretern wird die Reihenfolge, in der sie in die Kreissynode eintreten, bei der Wahl bestimmt.
- (2) Für die Synodalen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten. Für das Verfahren gilt § 5 Satz 1 entsprechend.
- (3) Ist kein Stellvertreter nach Absatz 1 oder Absatz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.

## § 8

## Jugendvertreter

Die Jugendvertreter nach § 2 Absatz 4 werden auf Vorschlag des Jugendkonventes des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.

## § 9

## Wahlanfechtung

- (1) Gegen Wahlergebnisse nach § 4 und § 7 Absatz 1 kann jedes Mitglied eines der beteiligten Gemeindekirchenräte Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist.
- (2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. Dieses entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Kreiskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde das Landeskirchenamt kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

## § 10

## Sonstige Beschwerderechte

- (1) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates nach § 3 kann von jedem Gemeindekirchenrat, gegen Entscheidungen nach § 5 von den einzelnen Dienstbereichen Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Kreiskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt statthaft. Dieses entscheidet abschließend.

## § 11

## Wahlprüfung

Ungeachtet der §§ 9 und 10 prüft der Kreiskirchenrat die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kreiskirchenrat insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

## § 12

## Konstituierung und Wahlen

- (1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.
- (2) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung
1. aus ihrer Mitte
    - a) unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten,
    - b) vier bis zwölf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
    - c) für die Mitglieder nach Buchstabe b, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen festzustellen,
  2. gemäß § 16 ein Mitglied für die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf, sowie dessen Stellvertreter (§ 21);
  3. die Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c und die Kandidaten nach § 17 Absatz 2.
- Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.
- (3) Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Wahlen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 erfolgen je-

weils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.

### § 13

#### Veränderungen während der Amtsperiode

(1) Entsteht durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Kreissynoden ein neuer Kirchenkreis, wird bis zum Ablauf der Amtsperiode die Kreissynode dieses Kirchenkreises aus den beiden Kreissynoden der zusammengeschlossenen Kirchenkreise gebildet. Bei der nächsten Neuwahl der Kreissynode gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kreiskirchenrat des neuen Kirchenkreises.

## Abschnitt 2: Die Landessynode

### § 14

#### Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode den Wahlzeitraum fest.

### § 15

#### Zusammensetzung und passives Wahlrecht

(1) Der Landessynode gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,
  2. der reformierte Senior,
  3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
  4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
  5. der Präses der bisherigen Landessynode,
  6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
  7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,
  8. je Propstsprengel ein Superintendent,
  9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
  10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
  11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.

### § 16

#### Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode

- (1) Jede Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (§ 15 Absatz 1 Nummer 6), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode.
- (2) Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.
- (3) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 entsprechend.

### § 17

#### Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

(1) Für jeden Propstsprengel (Wahlkreis) wird ein Wahlausschuss gebildet (§ 15 Absatz 1 Nummer 7). Dem Wahlausschuss gehören an

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Propstsprengel angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, darunter
  - a) der Präses der Kreissynode,
  - b) ein weiteres Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
  - c) zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitglieder, von denen eins ordiniert und eins nicht ordiniert sein soll.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof.

(2) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Propstsprengel zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter (§ 21).

(4) Die Wahl der ordentlichen Mitglieder erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend.

### § 18

#### Wahl der Superintendenten aus den Propstsprengeln

(1) Die Ephorenkonvente jedes Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte je einen Superintendenten in die Landessynode (§ 15 Absatz 1 Nummer 8) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Stimmberechtigt sind die Superintendenten des Propstsprengels.

(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

## § 19

Entsendung der Lehrstuhlinhaber und  
der Jugenddelegierten

(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (§ 15 Absatz 1 Nummer 9) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.

(2) Die Jugenddelegierten (§ 15 Absatz 1 Nummer 10) werden von den Jugendkonventen und den Studentengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

## § 20

## Hinzuüberufungen

Durch die Hinzuüberufung von Mitgliedern nach § 15 Absatz 1 Nummer 11 soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.

## § 21

## Stellvertreter

(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11 sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt.

(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.

(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Absatz 3 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.

## § 22

## Wahlanfechtung

(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 16 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten des jeweiligen Ephorenkonventes zu.

(3) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

## § 23

## Wahlprüfung

Ungeachtet des § 22 prüft der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach §§ 16 bis 18. Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Wahlprüfungsausschuss insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

## § 24

## Konstituierung und Wahlen

(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof einberufen.

(2) Sie wählt auf dieser Tagung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen

1. unter Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer,
2. acht Mitglieder für den Landeskirchenrat sowie insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat eintreten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landessynode.

**Abschnitt 3:****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 25

## Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 26

## Übergangsbestimmungen

(1) Die Konstituierung der Kreissynoden im Jahr 2008 erfolgt abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. November 2008.

(2) Bei der Bildung der ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bildung der ersten Landessynode erfolgt abweichend von § 14 Absatz 1 zum 15. Januar 2009.
2. Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 und 8 (§§ 17 und 18) werden die künftigen fünf Propstsprengel entsprechend dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom 4. Juli 2008 zugrunde gelegt. Der zuständige Regionalbischof nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 2 Satz 1 wird durch den Bischofskonvent bestimmt. Wahlberechtigt nach § 18 sind jeweils die Superintendenten der Kirchenkreise, die nach dem Propstsprengelgesetz den künftigen Propstsprengeln zugeordnet werden sollen.
3. Bei der Berufung von Mitgliedern nach § 20 soll der Lan-



deskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.

- (3) Die Fristen des § 1 Absatz 2 und des § 14 Absatz 2 können bei der Bildung der Kreissynoden im Jahr 2008 und bei der Bildung der ersten Landessynode verkürzt werden.
- (4) Soweit in diesem Gesetz der Landeskirchenrat genannt ist, tritt bis zur Konstituierung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an dessen Stelle die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
- (5) Soweit in diesem Gesetz die Kreiskirchenräte genannt sind, treten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an deren Stelle bis zur Konstituierung von Kreiskirchenräten die Vorstände der Kreissynoden.
- (6) Abweichend von § 24 Absatz 1 wird die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch den Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und den Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemeinsam einberufen. Die Wahl des Präsidiums nach § 24 Absatz 2 wird durch den amtierenden Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung geleitet.

§ 27

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Kirchengesetz über die Finanzierung  
der kirchlichen Arbeit in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Finanzgesetz EKM – FG)**

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1:  
Grundlagen der Finanzierung**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.
- (2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

§ 2

Plansumme

- (1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:
1. den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,
  2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  4. den Staatsleistungen (§ 3),
  5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),
  6. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).
- (2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Staatsleistungen und Patronate

- (1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 4

Clearingrückstellung

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Ausgleichsrücklage

- (1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.
- (2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.
- (3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 50 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

## § 6

Plansummenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus:
  - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und
  - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).

(2) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst,
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,
3. den Verwaltungsanteil und
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22).

## § 7

Kirchlicher Entwicklungsdienst und Partnerkirchen

Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

### Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden

## § 8

Grundsätze

(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

## § 9

Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),
2. die Gemeindebeiträge,
3. die Kollekten und die Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
4. die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere
  - 5.1. die Mieten,
  - 5.2. die Erträge aus Kirchenland,
  - 5.3. die Erträge aus Kirchenwald,
  - 5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,
6. die Kapitalerträge,
7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die sonstigen Einnahmen.

(2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.

(3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus beson-

deren Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu.

(4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz<sup>1</sup>) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovor-sorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu. Das Nähere regelt eine Verordnung.

## § 10

Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),
2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,
3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens und der Bildungsarbeit der Kirchengemeinde,
4. die Kostenverrechnungssätze,
5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,
7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 7) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder.

### Abschnitt 3: Die Kirchenkreise

## § 11

Grundsätze

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

<sup>1</sup> Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (ABl. S. 316).

§ 12

Einnahmen der Kirchenkreise

- (1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),
  2. die Erträge aus Pfarrvermögen,
  3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
  4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,
  5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
  6. die Kapitalerträge,
  7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),
  8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
  9. die Gebühren,
  10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
  11. die sonstigen Einnahmen.
- (2) Für Pfarreiwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.

§ 13

Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise

- Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:
1. den Verkündigungsdienst,
  2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,
  3. die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,
  4. das Kreiskirchenamt,
  5. die regionalen Dienste,
  6. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
  7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
  8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
  9. die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
  10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 14

Verkündigungsdienst

- (1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.
- (2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Nettostellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst. Danach erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für
1. 1 200 Gemeindeglieder,
  2. 36 000 Einwohner,
  3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
  4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.
- Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert Pfarrstellen sein; zu den Pfarrstellen gehören auch die Stelle des Superintendenten und die pfarramtlichen Stellenanteile für ordinierte

- Gemeindepädagogen. Die Stelle für den Superintendenten soll mindestens 75 vom Hundert einer vollen Stelle umfassen.
- (3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.
- (4) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.

§ 15

Finanzierung der Verwaltung

- (1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen
1. von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,
  2. von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und
  3. von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.
- (2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.
- (3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.

§ 16

Strukturfonds der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.
- (2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verbleibenden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.
- (3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 17

Baulastfonds

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.
- (2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchengemeinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.
- (3) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.
- (4) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt

auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.

(5) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

(6) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.

(7) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.

#### **Abschnitt 4: Die Landeskirche**

##### **§ 18 Grundsätze**

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

##### **§ 19 Einnahmen der Landeskirche**

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Plansummenanteil (§ 2 Absatz 2),
2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,
3. die Leistungen der Versorgungskassen,
4. die Erträge aus Grundvermögen,
5. die Kapitalerträge,
6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
7. die Gebühren und die Umlagen,
8. die sonstigen Einnahmen.

##### **§ 20 Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche**

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
4. die übergemeindlichen Dienste,
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
6. die Versorgungsverpflichtungen,
7. die kirchliche Altersversorgung,

8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften,
9. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
10. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

##### **§ 21 Beihilfe und Versorgung**

- (1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.
- (2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 50 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.
- (3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.

##### **§ 22 Ausgleichsfonds für Kirchenkreise**

- (1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.
- (2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.
- (3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Diesem gehören an:
  1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
  2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,
  3. ein Vertreter aus jedem Propstsprengel.
 Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

##### **§ 23 Grundvermögensfonds**

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens werden Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) gebildet.
- (2) Den Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen.
- (3) Aus dem Grundstücksfonds und dem Forstfonds kann die einbringende Körperschaft für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen. Das Verfahren zum Erwerb von Ersatzland wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sofern kein Ersatzland erworben wird, erfolgt eine Geldanlage.
- (4) Die Vermögensrechte der an den Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.
- (5) Die Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mit-

teldeutschland erworben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung.

§ 24  
Kollektenplan

- (1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.
- (3) Der Kollektenplan wird als Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan beschlossen.

**Abschnitt 5:  
Werke und Einrichtungen**

§ 25  
Grundsätze

- (1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.
- (2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.

**Abschnitt 6:  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26  
Übergangsfinanzierung

- (1) Zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Einführung des neuen Finanzsystems werden von der Landeskirche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 2 abgewichen werden.
- (2) Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Abweichend von § 5 kann die Landeskirche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Übergänge verwenden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes genehmigten Projektstellen im gemeindepädagogischen Dienst von der Landeskirche nach den bisherigen Kriterien weiter finanziert.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
  1. genehmigten Projektstellen in den ersten und letzten Amtsjahren weiterhin nach der im Jahr 2011 gültigen Personalkostenpauschale im festgelegten Verhältnis abgerechnet. Grundlage ist die im Rahmen der Errichtung festgelegte Stellenbeschreibung.
  2. genehmigten Altersteildienststellen im Kirchenkreis von der Landeskirche im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen finanziert.

§ 27  
Bestandsmittelübernahmen

- (1) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchengemeinden und des Ausgleichsfonds gemäß § 29 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Strukturfonds (§ 16) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.
- (2) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchenkreise und des Ausgleichsfonds gemäß § 30 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.
- (3) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Baulastfonds der Kirchenkreise gemäß § 31 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Baulastfonds (§ 17) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Die den Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 31. Dezember 2008 zur Verfügung gestellten Pfarrhausmittel bleiben den betreffenden Kirchengemeinden erhalten. Sie können weiterhin für Baumaßnahmen an den Pfarrhäusern beim Kreiskirchenamt abgerufen werden.
- (5) Am 31. Dezember 2011 vorhandene Baumittel im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen den Kirchengemeinden ihrem bisherigen Zweck entsprechend noch bis zum 31. Dezember 2012 zur Verfügung. Die Mittel können gemäß Bewilligungsbescheid bei den Kreiskirchenämtern abgerufen werden. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 werden die nicht verbrauchten und bereits bewilligten Mittel in den Baulastfonds des jeweiligen Kirchenkreises zweckgebunden übergeleitet. Am 31. Dezember 2011 noch nicht bewilligte Restmittel werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übertragen.

§ 28  
Kirchenbanken

Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.

§ 29  
Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus Fonds (§§ 16, 17, 22) kann die betroffene kirchliche Körperschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.
- (2) Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der behauptete Verfahrensfehler ist zu benennen.

(3) §§ 43 bis 47 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>2</sup> gelten entsprechend.

### § 30

#### Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.

### § 31

#### Verordnungsermächtigung

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

### § 32

#### Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 33

#### Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 34

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208);
  2. die Ordnung über die Bildung von Baupfandmittelausschüssen vom 15. Dezember 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 33), geändert durch Euro-AnpassungsVO vom 18. September 2001;
  3. der Synodenbeschluss vom 5. Juli 2008 zur Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31. Dezember 2012 für die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- (3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(7910-03)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

## Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Vom 19. März 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

### Artikel 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sein Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht spätestens bis zum 30. Juni 2011 wahr, gilt dies als Verzicht auf das Entsendungsrecht im Sinne des § 7 Absatz 1, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend.“

### Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom 1. April 2011 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011  
(4701-07)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

<sup>2</sup> Verwaltungs- und Verfahrenszustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334), geändert durch Berichtigung vom 15. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 296), (ABl. 2011 EKM S. 50).

**Verordnung zur Durchführung  
des Baugesetzes der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
(Kirchenbauverordnung – KBauVO)**

Vom 22. Januar 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 15 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (Abl. S. 320) die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

**Abschnitt 1:  
Allgemeine Bestimmungen**

Nr. 1

(zu § 1 Kirchenbaugesetz)

(unbesetzt)

Nr. 2

(zu § 2 Kirchenbaugesetz)

(unbesetzt)

Nr. 3

(zu § 3 Kirchenbaugesetz)

Die als Anlage zu den Durchführungsbestimmungen zur Pfarrerdienstwohnungsverordnung (DB-PfDWVO) erlassenen Ökologischen Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen bei allen Baumaßnahmen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beachtet werden.

Nr. 4

(zu § 4 Kirchenbaugesetz)

4.1 Kirchliches Bauwesen

Zu den Aufgaben der Kreiskirchenämter und des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Beratung kirchlicher Körperschaften in Baufragen;
2. die Aufsicht über die Planung, Durchführung und Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen;
3. die Unterstützung bei der strategischen Planung des Gebäudebestandes.

Beratung und Aufsicht beziehen sich auf architektonische, bautechnische, denkmalpflegerische, künstlerische, verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Fragen der Baumaßnahme.

4.2 Kirchenbaureferenten

(1) Zur Wahrnehmung der den Kreiskirchenämtern obliegenden Aufgaben werden Kirchenbaureferenten eingesetzt. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil ergeben sich aus Anlage 1\* zu dieser Verordnung. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(2) Die Kirchenbaureferenten unterliegen im Rahmen des § 4 Absatz 2 Kirchenbaugesetz der Fachaufsicht des Landes-

kirchenamtes. Die Dienstaufsicht nimmt der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes wahr. Ist ein Kirchenbaureferent für den Bereich mehrerer Kreiskirchenämter tätig, weist das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit den Amtsleitern einem von ihnen zu.

(3) Die Kirchenbaureferenten sind vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit der Maßnahme zu beteiligen, damit alle notwendigen Aspekte in die Planung des Projektes einbezogen sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme gesichert werden können.

(4) Die Kirchenbaureferenten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beraten die kirchlichen Körperschaften in Baufragen.
2. Sie vermitteln bei Bauvorhaben zwischen kirchlichen Körperschaften und staatlichen Stellen.
3. Sie berichten dem Amtsleiter des Kreiskirchenamtes zum Bausgeschehen an einzelnen Objekten.
4. Sie wirken bei Pfarramtsübergaben sowie in Ausschüssen des Kirchenkreises mit.
5. Sie sind Ansprechpartner vor Ort für Fragen kirchlichen Kunst- und Kulturguts. Sie beteiligen die Fachreferenten des Landeskirchenamtes für Kunstgut, Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren und die regionalen Orgelsachverständigen, koordinieren und entscheiden über bauliche Erfordernisse und treffen Festlegungen zur baufachlichen Dringlichkeit.

4.3 Baureferat des Landeskirchenamtes

(1) Die dem Landeskirchenamt obliegenden Aufgaben des kirchlichen Bauwesens werden durch das Baureferat wahrgenommen. Zum Baureferat gehören Fachreferenten für Bau, Kunstgut, Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren.

(2) Zu den Aufgaben nach § 4 Absatz 3 Kirchenbaugesetz gehören insbesondere:

- (zu § 4 Absatz 3 Nummer 1 Kirchenbaugesetz)
  - a) die Koordinierung der Beantragung von Fördermitteln bei staatlichen Stellen;
  - b) die Wahrung landeskirchlicher Interessen gegenüber staatlichen Stellen, öffentlichen und privaten Geldgebern sowie anderen Beteiligten (zum Beispiel Fördervereine, Stiftungen);
- (zu § 4 Absatz 3 Nummer 2 Kirchenbaugesetz)
  - a) das Erstellen von Leitlinien für das kirchliche Bauen, für Nutzungskonzepte und Nutzungsmodelle sowie für die Kirchendenkmalpflege;
  - b) die Initiierung und Begleitung von Wettbewerben;
- (zu § 4 Absatz 3 Nummer 4 Kirchenbaugesetz)
  - a) die fachliche Beratung bei der Berechnung und Ablösung von Bauregulativen (zum Beispiel Staatsbaulasten, kommunale Baulasten, Patronate);
  - b) die unmittelbare Fachberatung bei Projekten, bei denen wesentliche denkmalfachliche Grundsätze tangiert werden und bei Projekten, bei denen bautechnologische Innovationen angewandt werden;
  - c) die Fachberatung auf den Gebieten des kirchlichen Kunstguts, der Orgeln, der Glockenläuteanlagen und Turmuhren;

Die Kirchenbaureferenten können ungeachtet der Zuständigkeit jederzeit das Landeskirchenamt hinzuziehen.

- (zu § 4 Absatz 3 Nummer 5 Kirchenbaugesetz)

Zur Sicherung der fachlichen Kompetenz der Kirchenbaureferenten und der landeskirchlichen Fachreferenten bedarf es der ständigen Weiterbildung und der Organisation von Fortbildungen. Fortbildungsmaßnahmen zu kirchenbauspezifischen Sonderthemen, im Bereich der Bautechnik, der Denkmalpflege,

des kirchlichen Kunstguts, der Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren, Nutzungsfragen und Liturgie liegen in Verantwortung des Landeskirchenamtes. Für die individuelle Fortbildung gilt die Fort- und WeiterbildungsVO<sup>1</sup> in ihrer jeweiligen Fassung.

Nr. 5

(zu § 5 Kirchenbaugesetz)

- (1) Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme durch den kirchlichen Eigentümer einzuholen. Nachträgliche Genehmigungen werden nicht erteilt; davon kann abgewichen werden, wenn mit der Maßnahme wegen Gefahr in Verzug vorzeitig begonnen wurde.
- (2) Ist Genehmigungsbehörde das Kreiskirchenamt, erteilt die Genehmigung der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes im bau fachlichen Einvernehmen mit dem Kirchenbaureferenten. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Wird die Genehmigung vollumfänglich erteilt, genügt ein Genehmigungsvermerk. Wird die Genehmigung ganz oder teilweise versagt oder unter Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen erteilt, ist ein formeller Bescheid zu fertigen.

Nr. 6

(zu § 6 Kirchenbaugesetz)

- (1) Maßnahmen der Gefahrenabwehr können von den Kirchenbaureferenten und den Fachreferenten des Landeskirchenamtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügt werden. Die Maßnahmen nach § 6 Kirchenbaugesetz sind sofort vollziehbar.
- (2) Maßnahmen der Gefahrenabwehr des Kirchenbaureferenten bedürfen der Bestätigung durch den Amtsleiter des zuständigen Kreiskirchenamtes. Die Bestätigung ist aktenkundig zu machen; gegenüber der kirchlichen Körperschaft ist ein formeller Bescheid zu erlassen.
- (3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr des Landeskirchenamtes sind unverzüglich gegenüber dem Kreiskirchenamt schriftlich zu begründen.

Nr. 7

(zu § 7 Kirchenbaugesetz)

- (1) In dem Widerspruch sollen die Gründe benannt werden, warum die kirchliche Körperschaft sich gegen die Entscheidung wendet.
- (2) Wird Widerspruch im Fall des § 7 Absatz 2 Kirchenbaugesetz unmittelbar beim Landeskirchenamt eingelegt, bleibt die Zuständigkeit des Kreiskirchenamtes für die Abhilfeentscheidung unberührt.
- (3) Die Abhilfeentscheidung trifft der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Kirchenbaureferenten. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Landeskirchenamt über den Widerspruch.
- (4) Dem Superintendenten ist vor der Abhilfeentscheidung des Kreiskirchenamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Abschnitt 2:**

**Besondere Bestimmungen für kirchliche Gebäude**

Nr. 8

(zu § 8 Kirchenbaugesetz)

- (1) Zur Erfüllung der Pflichten aus § 8 Kirchenbaugesetz sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, Begehungen der Gebäude durch den kirchlichen Eigentümer oder einen ehrenamtlichen Baubeauftragten vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Bei schwerwiegenden Mängeln ist der Kirchenbaureferent zu informieren, sofern er nicht zur Begehung hinzugezogen worden ist.
- (2) Für Dienstwohnungen ist die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrerdienstwohnungsverordnung (DB-PfdWVO) in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

Nr. 9

(zu § 9 Kirchenbaugesetz)

9.1. Genehmigungsverfahren

- (1) Ungeachtet der Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 2 Kirchenbaugesetz sind dem Landeskirchenamt vor Erteilung der Genehmigung schriftlich anzuzeigen
- kirchengemeindliche Baumaßnahmen von gesamtkirchlicher oder sonst herausragender Bedeutung und
  - der Neubau und Abriss von Sakralgebäuden.
- (2) Der Superintendent soll bei der Erteilung seines Einvernehmens zur Baumaßnahme insbesondere die kirchenpolitische Bedeutung der Baumaßnahme, Fragen der Gemeinde- und Regionalentwicklung sowie die Gebäudekonzeption des Kirchenkreises berücksichtigen.
- (3) Für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Superintendenten kann im Kirchenkreis ein vereinfachtes Verfahren beschlossen werden.

9.2 Genehmigungsantrag und Unterlagen

- (1) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:
1. der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme;
  2. die Beschreibung der Maßnahme;
  3. das Raumprogramm für Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsbauten;
  4. die Bauzeichnungen sowie sonstige zeichnerische Darstellungen und Skizzen;
  5. eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung;
  6. ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und der sonstigen Drittmittel hervorgeht: Über Darlehen und sonstige Drittmittel ist auf Anforderung ein Nachweis zu führen.
  7. die denkmalrechtliche Genehmigung beziehungsweise die Benehmenserstellung, soweit diese in den staatlichen Denkmalschutzgesetzen vorgeschrieben ist.
- (2) Das Landeskirchenamt stellt einheitliche Antragsformulare nebst einem Ablaufplan für Baumaßnahmen zur Verfügung.
- (3) Die Anzeige nach § 9 Absatz 3 Kirchenbaugesetz ist

<sup>1</sup> Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 296).



formlos mit einer Beschreibung der Maßnahme und einem vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigten Finanzierungsplan einzureichen.

### 9.3 Vergabeverfahren für Bauleistungen

- (1) Soweit eine öffentliche Ausschreibung, insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel, erforderlich ist, sind die entsprechenden Vergabebedingungen (VOB, VOL, VOF und andere) zu beachten.
- (2) In allen anderen Fällen sollen von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, vergleichbare Angebote eingeholt werden. Der Zuschlag ist dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

### 9.4 Durchführung von Baumaßnahmen und Bauabnahme

- (1) Bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren ist vor Auftragserteilung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen; dabei sind die Vertragsmuster des Landeskirchenamtes (Anlage 2\* zu dieser Verordnung) zu verwenden.
- (2) Bei komplexen Baumaßnahmen soll die Auftragserteilung des Architekten stufenweise erfolgen und die Leistungsphase 9 nach HOAI mit beauftragt werden.
- (3) Falls die Baumaßnahme oder das Interesse des Bauherren es erfordern, sollen für die Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart werden.
- (4) Die kirchliche Körperschaft hat den Nachweis der entstandenen Kosten und deren Deckung der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Stellt sich vor Beginn oder während der Baumaßnahme heraus, dass die beschlossenen Kosten nicht eingehalten werden können, so hat die kirchliche Körperschaft dies unverzüglich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Kirchenbaureferent kann verlangen, bei Bauabnahmen hinzugezogen zu werden.

## Abschnitt 3:

### Besondere Bestimmungen für Kunst- und Kulturgut

#### Nr. 10

(zu § 10 Kirchenbaugesetz)

#### 10.1 Erhaltung und Pflege

- (1) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist so zu verwahren, zu nutzen, zu pflegen und zu warten, dass es vor Schäden bewahrt wird und seine Erhaltung auf möglichst lange Dauer gesichert ist.
- (2) Wird einer anderen Person ein Recht zur Nutzung oder Mitnutzung eingeräumt, sollen diesem Nutzungsberechtigten die Pflichten nach Absatz 1 übertragen werden.
- (3) Werden Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden durchgeführt, ist das kirchliche Kunst- und Kulturgut in geeigneter Weise vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen oder gegebenenfalls sachgerecht auszulagern.
- (4) Den Verlust oder Schäden kirchlichen Kunst- und Kulturgutes hat der kirchliche Eigentümer oder im Fall einer Nutzungsüberlassung der Nutzungsberechtigte unverzüglich dem Landeskirchenamt sowie gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Die besonderen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft sind zu beachten. Besteht der Verdacht auf Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung, ist außerdem

unverzüglich Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle zu erstatten.

### 10.2 Kunstguterfassung

- (1) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist in Kunstgutverzeichnissen zu erfassen. Die Kunstgutverzeichnisse werden im Landeskirchenamt erarbeitet und geführt (Kunstguterfassung). Der kirchliche Eigentümer und das Kreiskirchenamt erhalten eine Ausfertigung des Kunstgutverzeichnisses. Der kirchliche Eigentümer hat Änderungen im Bestand dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kirchengemeinden, deren kirchliches Kunst- und Kulturgut noch nicht im Rahmen der landeskirchlichen Kunstguterfassung erfasst ist, haben Inventarlisten nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Muster zu führen.
- (3) Das Kunstgutverzeichnis und die Inventarlisten der Kirchengemeinden sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Die Befugnis zur Einsichtnahme steht neben dem kirchlichen Eigentümer grundsätzlich nur den zuständigen kirchlichen Behörden zu. Anderen Personen kann die Einsichtnahme auf Antrag gestattet werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Antrag ist an das Landeskirchenamt zu richten.

### 10.3 Öffentlichkeit und Sicherheit

- (1) Kirchliches Kunst- und Kulturgut ist auch Glaubenszeugnis mit hohem kulturgeschichtlichen, künstlerischen und materiellen Wert. Den kirchlichen Eigentümern obliegt die Verpflichtung, dieses soweit wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der kirchliche Eigentümer beziehungsweise der jeweilige Besitzer hat zur Verhinderung des Verlustes oder der Beschädigung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere
  - Türen und Fenster von Kirchen und anderen Räumen, in denen sich kirchliches Kunst- und Kulturgut befindet, mit zuverlässigen Sicherheitsschließanlagen, Vergitterungen beziehungsweise Verriegelungen zu versehen beziehungsweise das kirchliche Kunst- und Kulturgut, insbesondere im Fall von geöffneten Kirchen, in geeigneter Weise zu sichern,
  - diese Gebäude und Räume regelmäßig im Hinblick auf ihre Sicherheit zu kontrollieren sowie den Bestand des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes zu überprüfen und
  - Abendmahls- und Taufgeräte sowie andere leicht zu transportierende Gegenstände nach Gebrauch unter sicheren Verschluss zu nehmen.

#### Nr. 11

(zu § 11 Kirchenbaugesetz)

#### 11.1 Beteiligung des Landeskirchenamtes am Genehmigungsverfahren

- (1) Die Beteiligung des Landeskirchenamtes am Genehmigungsverfahren bezieht sich insbesondere auf die Planung der Maßnahme, die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Zielstellungen, die Ausschreibungen, die fachliche Begleitung und die Abnahme. Der Umfang der Beteiligung ist zwischen dem Kirchenbaureferenten und dem Landeskirchenamt abzusprechen.
- (2) Der zuständige Fachreferent gibt zu der beabsichtigten Maßnahme eine Stellungnahme gegenüber dem Kreiskirchen-

amt ab. Die Genehmigung darf durch das Kreiskirchenamt erst erteilt werden, wenn die Stellungnahme des Landeskirchenamtes vorliegt. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Genehmigung.

#### 11.2 Maßnahmen an Glockenläuteanlagen und Turmuhren

(1) Maßnahmen an Glockenläuteanlagen und Turmuhren umfassen:

1. den Neubau, die Veränderung, die Instandsetzung, die Erweiterung und den Abbruch von Glockentragwerken;
2. den Neuguss und die Gestaltung von Glocken;
3. die Außerdienststellung von Glocken;
4. die Konservierung, Schweißung und Reparatur von Glocken und deren Ausrüstung;
5. die Neuinstallation und Instandsetzung von elektrischen Läuteanlagen und -antrieben;
6. die Instandsetzung und die Wiederinbetriebnahme von Turmuhrenanlagen.

(2) Aufträge für Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur an fachlich anerkannte Personen beziehungsweise Fachfirmen vergeben werden. Die fachliche Eignung ist auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Sofern mechanische Turmuhrenanlagen vorhanden sind, sollen diese erhalten und gegebenenfalls repariert und wieder in Betrieb genommen werden. Unter Abwägung aller denkmalpflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte ist dem Betreiben einer mechanischen Turmuhr in der Regel der Vorrang vor dem Einbau einer elektrischen Funkuhr zu geben.

#### 11.3 Genehmigungsantrag und Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss der kirchlichen Körperschaft über die vorgesehene Maßnahme;
2. eine Maßnahmebeschreibung;
3. ein Kosten- und Finanzierungsplan;
4. die denkmalrechtliche Genehmigung beziehungsweise die Benennungsherstellung soweit diese in den staatlichen Denkmalschutzgesetzen vorgeschrieben ist;
5. die Stellungnahme des jeweiligen Fachreferenten oder des regionalen Orgelsachverständigen.

(2) Verträge für Konservierung und Restaurierung (Anlage 3\* zu dieser Verordnung), Verträge zur Nutzungsüberlassung, Besitz- und Standortveränderung (Anlage 4\* zu dieser Verordnung) sowie Orgelbauverträge sollen nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Muster erstellt werden.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf außer bei Gefahr im Verzug eine Maßnahme nicht begonnen und das kirchliche Kunst- und Kulturgut nicht übergeben beziehungsweise an einen anderen Standort gebracht werden.

(4) Bei der Übergabe von kirchlichem Kunst- und Kulturgut ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Übergebenden und dem Übernehmenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Zeit und Ort der Übergabe, der Zustand sowie gegebenenfalls besondere Pflichten des Übernehmenden zur Aufbewahrung und Pflege zu dokumentieren. Dem Protokoll soll ein aktuelles Foto beigefügt werden. Das Protokoll dient dem Übergebenden zugleich als Nachweis der Übergabe. Dem Landeskirchenamt ist eine Kopie des Protokolls zu übermitteln.

#### 11.4 Fachreferenten für kirchliches Kunst- und Kulturgut im Landeskirchenamt

Im Landeskirchenamt werden Fachreferenten für kirchliches Kunst- und Kulturgut (Kunstgut, Orgeln, Glockenläuteanlagen und Turmuhren) eingesetzt. Diese haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die fachliche Beratung der Kirchengemeinden;
- die fachliche Vorbereitung von Konservierungs-, Restaurierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich der Abstimmung mit Denkmalbehörden;
- die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften in Finanzierungsfragen;
- die fachliche und organisatorische Leitung der Kunstguterfassung (Nummer 10.2) und der Glocken- und Orgelinventarisierung;
- die fachliche Prüfung der Verträge nach Nummer 11.2 Absatz 1 sowie nach Nummer 11.3 Absatz 2;
- die Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Vorträge, Bearbeitung wissenschaftlicher Anfragen und so weiter);
- die Weiterbildung der ehrenamtlichen Beauftragten für Kunstgut sowie der regionalen Orgelsachverständigen;
- die Vertretung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in fachspezifischen Gremien.

#### 11.5 Ehrenamtliche Beauftragte für Kunstgut

(1) Zur Unterstützung im Bereich des kirchlichen Kunstguts können in den Kirchenkreisen ehrenamtliche Beauftragte für Kunstgut eingesetzt werden.

(2) Aufgabe der ehrenamtlichen Beauftragten für Kunstgut ist es insbesondere, auf die sachgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Verwendung und den Gebrauch von kirchlichem Kunstgut im Kirchenkreis zu achten, dessen Zustand zu überprüfen und sachdienliche Hinweise der jeweiligen kirchlichen Körperschaft, dem Kirchenbaureferenten und dem Fachreferenten im Landeskirchenamt zu geben. Sie leisten auch Unterstützung bei der Übergabe des kirchlichen Kunstguts während Pfarramtsübergaben.

(3) Die Beauftragung erfolgt durch den jeweiligen Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachreferenten im Landeskirchenamt.

#### 11.6 Konservierung und Restaurierung

(1) Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an kirchlichem Kunstgut dürfen nur von entsprechend fachlich ausgebildeten Personen vorgenommen werden. Als fachlich ausgebildet gelten Diplomrestauratoren (Ausbildung nach ICOM beziehungsweise ECCO-Berufsbild). Andere Personen können beauftragt werden, wenn sie eine vergleichbare Ausbildung vorweisen können und ihre fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Der Restaurator hat bis spätestens drei Monate nach Abnahme der Leistung eine fachlich qualifizierte Dokumentation der Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahme zu übergeben.

#### 11.7 Nutzungsüberlassung, Besitz- und Standortänderung

Kirchliches Kunst- und Kulturgut kann im Rahmen eines entsprechenden Vertragsverhältnisses Dritten zur Nutzung überlassen werden, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen, zum Beispiel konservatorische, Gründe entgegenstehen.

Nr. 12  
(zu § 12 Kirchenbaugesetz)

- (1) Die Bestellung der regionalen Orgelsachverständigen erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Fachreferenten für Orgelwesen und des Landeskirchenmusikdirektors durch das Landeskirchenamt.  
(2) Zum Orgelbau und zur Orgelpflege erlässt das Landeskirchenamt gesonderte Richtlinien.

**Abschnitt 4:  
Denkmalpflege**

Nr. 13  
(zu § 13 Kirchenbaugesetz)

(unbesetzt)

Nr. 14  
(zu § 14 Kirchenbaugesetz)

- (1) In den Bundesländern, in denen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Funktion einer Unteren Denkmalschutzbehörde wahrnimmt, ist nach Maßgabe der jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen Regelungen neben dem kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.  
(2) Beide Verfahren sind getrennt voneinander durchzuführen. Dies hat sich auch in der Aktenführung widerzuspiegeln.

**Abschnitt 5:  
Schlussbestimmungen**

Nr. 15  
Anlagen

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen erlässt nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Landeskirchenamt.

Nr. 16  
Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Nr. 17  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
1. § 52 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 27. August 2002 (ABl. ELKTh S. 198);

\* Die Anlagen 1 bis 4 stehen unter [www.ekmd.de/servicekontakt/arbeitshilfen/](http://www.ekmd.de/servicekontakt/arbeitshilfen/) zum Download zur Verfügung beziehungsweise sind über die Kirchenbaureferenten oder über das Baureferat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu erhalten.

2. Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 54).

Eisenach, den 22. Januar 2011  
(8002)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

---

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

---

*Ordiniert wurden*

bei der zentralen Ordination am 13. März 2011 im Dom zu Magdeburg durch die Landesbischofin in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann

*als Pfarrerin/Pfarrer*

**Dr. Hannes Bezzel** Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche und der Leuenberger Konkordie  
**Frank Freudenberg** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen  
**Matthias Lemme** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen  
**Klaus Niemann** reformatorische Bekenntnisschriften  
**Janette Obara** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen  
**Reinhard Radecker** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen  
**Klaudia Riedel** lutherische Bekenntnisschriften  
**Jens-Stephan Schmiedchen** lutherische Bekenntnisschriften  
**Katja Vesting** reformatorische Bekenntnisschriften  
**Klaus Zebe** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

*als Gemeindepädagoge*

**Jan-Sebastian Foit** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

*als Prädikantin*

**Ortrud Eckstein** Augsburgische Konfession  
**Christiane Frey** reformatorische Bekenntnisschriften  
**Renate Schawe** lutherische Bekenntnisschriften

*Ernennungen von Kirchenbeamten:*

- **Edward Schuchardt**, 1. Januar 2011, Kircheninspektor z. A.

*Entsendungsdienst / Probezeit / Fortsetzung der Probezeit:*

- **Pfarrerin i. E. Antje Sonja Neumann**, 1. Februar 2011, Schleiz II
- **Gemeindepädagoge i. E. Jan-Sebastian Foit**, 1. April 2011, Gemeindepädagogenstelle Werben, Kirchenkreis Stendal
- **Pfarrer i. E. Klemens Niemann**, 1. April 2011, Pfarrstelle Artern-Heldrungen II, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrerin i. E. Janette Obara**, 1. April 2011, Pfarrstelle Cobbel-Grieben, Kirchenkreis Stendal
- **Pfarrer i. E. Jens Schmiedchen**, 1. April 2011, Pfarrstelle Haldensleben-Luther, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

- **Pfarrerin i. E. Katja Vesting**, 1. April 2011, Pfarrstelle Alsleben, Kirchenkreis Halle-Saalkreis

#### *Berufungen:*

- **Pfarrer Gerald Kotsch**, 1. September 2010, 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Bad Salzung-Dermbach für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Oberkirchenrat Christhard Wagner**, 1. Januar 2011, Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung im Freistaat Thüringen für die Dauer von zehn Jahren

#### *Übertragungen allgemeinkirchlicher Stellen:*

- **Kirchenrätin Katja Albrecht**, 1. Februar 2011, allgemeinkirchliche Stelle für die persönliche Referentin des Regionalbischofs des Propstsprengels Kurkreis Wittenberg (künftig Halle-Wittenberg)
- **Pfarrer Dr. Gabriele Kölling**, 1. Februar 2011, allgemeinkirchliche Stelle für die persönliche Referentin des Regionalbischofs des Propstsprengels Stendal-Magdeburg

#### *Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:*

- **Gemeindepädagogin Karen Simon-Malue**, 1. November 2010, II. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Magdeburg mit Dienstsitz in Magdeburg
- **Gemeindepädagoge Detlev Paul**, 1. Februar 2011, I. Pfarrstelle St. Johannis in Wernigerode, Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Dr. Heide Liebold**, 15. Februar 2011, Kreisgemeindepädagogenstelle für Jugendarbeit des Kirchenkreises Merseburg
- **Pfarrer Andreas Barth**, 1. März 2011, Niederrossla
- **Pfarrer Catharina Janus**, 1. Juni 2011, Pfarrstelle Sandau, Kirchenkreis Stendal (in dieser Pfarrstelle gemeinsam tätig mit Ehemann, Pfarrer Hartwig Janus, jeweils halber Dienstumfang)
- **Pfarrer Dr. Matthias Friske**, 1. Juli 2011, Pfarrstelle St. Katharinen in Salzwedel, Kirchenkreis Salzwedel
- **Pfarrer Olaf Meyer**, 1. Juli 2011, Pfarrstelle Elxleben, Kirchenkreis Erfurt

#### *Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:*

- **Pfarrer Barbara Sonntag**, 1. Oktober 2010, III. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Ulrich Rohmer**, 16. November 2010, Beauftragung mit Diensten im Kirchenkreis Gera
- **Pfarrer Beate Stöckigt**, 1. Januar 2011, Beauftragung in der Ländlichen Heim-Volkshochschule Kloster Donndorf für vier Jahre im Rahmen einer beweglichen Pfarrstelle
- **Pfarrer Martin Lieberknecht**, Fortsetzung der Beauftragung mit Aufgaben im Projektmanagement Luther 2017 im Rahmen einer beweglichen Pfarrstelle mit 25 Prozent Dienstauftrag bis 31. Dezember 2014
- **Pfarrer Dorothee Müller**, 1. April 2011, Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Jena mit 75 Prozent Dienstauftrag für sechs Jahre

#### *Übertragung von Projektstellen für die letzten Dienstjahre:*

- **Pfarrvikar Jürgen Looß**, 1. März 2011, Projektstelle „Seelsorge in diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen“

#### *Kommissarische Beauftragungen:*

- **Pfarrer Christiane Eckert**, vom 1. August bis 31. Oktober 2010, Dienst in der ELCT-SWD/Magoye

- **Pfarrer Ulrich Huppenbauer**, 1. Dezember 2010, Beauftragung mit Vertretungsaufgaben im Kirchspiel Buttstedt mit 25 Prozent Dienstauftrag bis auf Widerruf, längstens jedoch bis Dezember 2012

#### *Beauftragungen:*

- **Pfarrer i. W. Holger Schumann**, 1. Januar bis 31. Dezember 2011, Pfarrstelle Zoppoten-Saalburg

#### *Übernahmen in privatrechtliche Dienstverhältnisse:*

- **Pfarrer Bernhard Liebe**, Verlängerung des Angestelltenverhältnisses bis zum 31. März 2014

#### *Beurlaubungen/Freistellungen:*

- **Pfarrer Matthias Peters**, ab 1. März 2011 für die Dauer von zwei Jahren aus privaten Gründen

#### *Wartestand:*

- **Pfarrer Dorothea Laser-Merker**, 1. März 2011, zuletzt freigestellt für einen Dienst als praktisch-theologische Fachreferentin im Dezernat C des Landeskirchenamtes, nach § 75 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes
- **Pfarrer Hilde Jüngling**, 1. April 2011, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Parchau, Kirchenkreis Elbe-Fläming

#### *Ausgeschieden aus dem Dienst:*

- **Pfarrer Dr. Sebastian Schurig**, 28. Februar 2011 (ab 1. März 2011 Übernahme in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens)
- **Vikar Ulfert Sterz**, 31. März 2011 (ab 1. April 2011 Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Kirche)

#### *Ruhestand:*

- **Pfarrvikar Bernd Herbert**, 28. Februar 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrer Ronald Smorodinzeff**, 1. März 2011, aus gesundheitlichen Gründen
- **Pfarrer Thomas Anbau**, 1. April 2011, nach Altersteildienst in den vorzeitigen Ruhestand
- **Pfarrer Johannes Schulz**, 1. April 2011, nach Altersteildienst in den vorzeitigen Ruhestand
- **Pfarrer und Superintendent Reinhard Voitzsch**, 1. April 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrvikar Dieter Dietzold**, 30. April 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Kirchenrat Wilfried Schmidt**, 31. Mai 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrer Michael Müller**, 31. August 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrer Dr. Rosemarie Micheel**, 31. August 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrer Monika Kunt**, 31. August 2011, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze

#### *Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Ulrike Treu**, geboren am 9. Juli 1954 in Halle (Saale), zuletzt Schulpfarrdienst im Kirchenkreis Wittenberg, verstorben am 27. Dezember 2010 in Lutherstadt Wittenberg
- **Oberkirchenrat i. R. Dr. Burkhard Schröter**, geboren am 1. Februar 1937 in Waltershausen, zuletzt Oberkirchenrat im Landeskirchenamt, verstorben am 31. Dezember 2010 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Hans Werner**, geb. am 7. Dezember 1927 in Falkenberg/Elster, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Buchholz, Kirchenkreis Südharz, verstorben am 5. Februar 2011 in Hansesstadt Stendal

Eisenach/Magdeburg, den 15. März 2011  
(4002/15.03.)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

- Betreuung des Kirchlichen Amtsblatts und der Rechts-  
sammlung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- Ausbildung von Vikaren im Kirchenrecht
- juristische Grundsatzfragen aus allen Dezernaten des  
Landeskirchenamtes

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### **Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. Referatsleiterin/Referatsleiter des Referates „Allgemeines Recht/Verfassungsrecht“
2. Referatsleiterin/Referatsleiter des Referates „Steuerung und Planung“
3. Referatsleiterin/Referatsleiter des Referates „Bildung in Kirche und Gesellschaft“
4. Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
5. Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz/Propstei Halle-Wittenberg (verkürzte Bewerbungsfrist bis 13. Mai 2011)
6. Pfarrstelle Bismark
7. Pfarrstelle Bleicherode
8. Pfarrstelle Großgottern

### **Zu 1.**

#### **Referatsleiterin/Referatsleiter des Referates „Allgemeines Recht/Verfassungsrecht“**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, vertreten durch das Landeskirchenamt, besetzt zum 1. Juli 2011 am neuen Standort des Landeskirchenamtes in Erfurt

#### **die Stelle einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters für das Referat Allgemeines Recht/Verfassungsrecht**

im Präsidialdezernat des Landeskirchenamtes

### *Ausbildungsvoraussetzungen:*

abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft mit mindestens der Note vollbefriedigend im ersten und zweiten Staatsexamen

### *Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:*

- Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht
- Staatskirchenrecht und Europarecht

### *begleitende Betreuung von folgenden Rechtsgebieten:*

- Stiftungsrecht und Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen der Landeskirche
- allgemeines Vertragsrecht
- Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit
- allgemeines Verwaltungsrecht
- Archiv-, Kirchenbuch und Bibliotheksrecht
- Recht der Schriftgutverwaltung
- Siegelwesen
- Datenschutzrecht
- Ausbildung von Rechtsreferendaren
- Beratung des Präsidiums der Landessynode

Weitere Aufgaben können übertragen werden.

### *Erwartet werden neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation:*

- Fähigkeiten in der eigenständigen und fachlich vertieften Bearbeitung von Sachverhalten
- Leistungsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Belastbarkeit
- Genauigkeit und Gründlichkeit
- professioneller Umgang mit Microsoft- Office, Erfahrung mit moderner Bürotechnik und Internet
- Fähigkeiten zur Personalführung
- bewusste Bindung zur evangelischen Kirche

Erfahrungen in der Gestaltung von Rechtstexten und Verträgen sind wünschenswert.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist nicht befristet. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Bewerber, die bereits in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen, werden vorrangig berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses werden bis zum 15. Mai 2011 (Datum des Poststempels) erbeten an das Landeskirchenamt der EKM, Referat A2, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Telefonische Rückfragen richten Sie bitte an Frau OKR' in Kallenbach, Tel.: 03691 678-130

### **Zu 2.**

#### **Referatsleiterin/Referatsleiter des Referates „Steuerung und Planung“**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. September 2011 die Stelle

#### **der Referatsleiterin/des Referatsleiters des Referates „Steuerung und Planung“**

im Präsidialdezernat zu besetzen.

Das Referat „Steuerung und Planung“ unterstützt und koordiniert im Auftrag des Kollegiums die kontinuierliche Organisa-

tionsentwicklung des Landeskirchenamtes sowie die strategische Planung der Arbeit der Landeskirche.

*Zu den Aufgaben der Referatsleiterin/des Referatsleiters gehören:*

- Leitung des Referats
- Unterstützung des Kollegiums bei der Vorbereitung und Umsetzung von strategischen Entscheidungen sowie bei der Evaluierung von Prozessen, Projekten und Kampagnen
- Begleitung der Steuerung der konzeptionellen, strukturellen und rechtlichen Weiterentwicklung der Arbeitsfelder des Landeskirchenamtes
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Instrumente zur weiteren Organisationsentwicklung wie Qualitätsmanagement und Controlling
- Koordination der Prozessdokumentation
- Beratung dezentraler- und referatsinterner sowie übergreifender Projekte und Arbeitsgruppen; Bereitstellung von Know-how für die Umsetzung von Projekten
- regelmäßige Berichterstattung über die Präsidentin des Landeskirchenamtes an das Kollegium

Es bieten sich vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten für die Entwicklung dieses neu zu bildenden Referats.

*Von der Bewerberin, vom Bewerber werden erwartet:*

- Hochschulabschluss im Bereich Theologie, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften
- gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Handlungsfelder
- Erfahrungen in leitendem Verwaltungshandeln und der Arbeit in Gremien
- Erfahrungen im Projektmanagement und der Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- Bereitschaft zu Vernetzung und Kooperation
- hohe Kommunikationskompetenz
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- kooperativer Arbeitsstil
- Fähigkeit, die Entwicklung des Arbeitsfelds kritisch zu reflektieren
- Zusatzqualifikation z. B. in den Bereichen Organisationsentwicklung, Systemische Beratung, Coaching, Supervision
- EDV-Kenntnisse

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

*Auskünfte erteilen:*

- Präsidentin Brigitte Andrae (Tel.: 0391 5346-221) und
- Kirchenrat Dr. Klaus Ziller (Tel.: 03691 678-190).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2011 an Frau Präsidentin Brigitte Andrae, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

### **Zu 3. Referatsleiterin/Referatsleiter des Referates „Bildung in Kirche und Gesellschaft“**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Referatsleiterin/des Referatsleiters des Referates „Bildung in Kirche und

Gesellschaft“ im Bildungsdezernat des Landeskirchenamtes zu besetzen.

Das Referat „Bildung in Kirche und Gesellschaft“ fördert und koordiniert vielfältige kirchliche Bildungsprozesse mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien. Es sorgt für die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung sowie die Vernetzung des kirchlichen Bildungshandelns in den Bereichen Elementar- und Gemeindepädagogik, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Akademie- und Hochschularbeit in der EKM.

Zur Weiterentwicklung dieser Handlungsfelder und der Mitwirkung der EKM in gesellschaftlichen Bildungsprozessen bieten sich vielseitige und Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

*Zu den Aufgaben der Referatsleiterin/des Referatsleiters gehören:*

- Vertretung der Arbeitsfelder des Referats gegenüber kirchlichen und staatlichen Gremien sowie Verbänden von Wirtschaft, Landwirtschaft, Gewerkschaften und Handwerk
- Sicherung der kirchlichen Beteiligung am gesellschaftlichen Bildungsdiskurs
- Steuerung der konzeptionellen, strukturellen und rechtlichen Weiterentwicklung der Arbeitsfelder
- Dienst- und Fachaufsicht über die zugeordneten Bildungseinrichtungen
- Steuerung des Zusammenwirkens von Bildungseinrichtungen und -trägern im Zuständigkeitsbereich

*Die Besetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:*

- Zweites Theologisches beziehungsweise Zweites Gemeindepädagogisches Examen oder ein vergleichbarer Abschluss
- hohe pädagogisch-theologische Reflexionsfähigkeit
- Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit im Bereich Gemeindepädagogik und/oder Erwachsenenbildung
- bildungspolitische Kenntnisse
- Leitungs- und Gremienerfahrung

Von der Referatsleiterin/vom Referatsleiter werden ein kooperativer Leitungsstil und die Fähigkeit zur Steuerung der zu verantwortenden Arbeitsprozesse im Referat sowie die Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit erwartet.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt. Die Bezüge richten sich nach den Grundsätzen der Kirchenbeamtenbesoldung.

Auskünfte erteilt KR Dr. Klaus Ziller (Tel.: 03691 678-110). Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2011 an Frau Präsidentin Brigitte Andrae, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

### **Zu 4.: Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

In der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer beziehungsweise eines Gleichstellungsbeauftragten zum 1. September 2011 neu zu besetzen.

Die Gleichstellungsarbeit in der EKM geschieht in der biblischen Perspektive der Gottebenbildlichkeit, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gilt und – in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 10 der Kirchenverfassung EKM – als Beitrag zur Überwindung bestehender Chancenungerechtigkeiten.

Nach einer Evaluation der hauptberuflichen Frauenbeauftragten- bzw. Gleichstellungsarbeit in der EKM und ihren Vorgän-

gerinnenkirchen sind nun Impulse und Strategien für die weitere Implementierung des Aspekts der Geschlechtergerechtigkeit auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche nötig. Die derzeit geltende Ordnung für die Gleichstellungsarbeit in der EKM ist zu finden unter: [www.ekmd.de/kirche/beauftragte/gleichstellung](http://www.ekmd.de/kirche/beauftragte/gleichstellung).

#### Voraussetzungen:

- theologischer, juristischer, pädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss
- Handlungs- und Genderkompetenz, insbesondere im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung
- Beratungskompetenz
- Kenntnis von Ordnungen und Strukturen im Bereich kirchlicher Institutionen
- Mitglied der evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

#### Aufgaben u. a.:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Leben und an der Gestaltung der EKM
- Initiierung, Steuerung und Controlling von Prozessen und Maßnahmen zur geschlechtergerechten Erneuerung von kirchlichen Strukturen
- Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung
- Beratung in gleichstellungsrelevanten Konflikten
- beratende Mitarbeit in Landeskirchenrat, Landessynode und Personalkommission

#### Ausstattung der Stelle:

- Besoldungsgruppe A 14
- 75 Prozent, befristet auf sechs Jahre, Dienstsitz Erfurt
- Büro und Sachbearbeiterin vorhanden
- ein Beirat für Gleichstellungsarbeit begleitet und fördert die Arbeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten

#### Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2011 zu richten an:

Die Präsidentin des Landeskirchenamtes  
Brigitte Andrae  
Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt

#### Rückfragen beantwortet gern:

Für den Beirat  
Direktor Friedrich Kramer  
Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V.  
Schlossplatz 1d  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 4988-40  
[kramer@ev-akademie-wittenberg.de](mailto:kramer@ev-akademie-wittenberg.de)

#### Zu 5.:

#### **Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz/Propstei Halle-Wittenberg**

Der Kirchenkreis liegt in der Mitte der EKM. Der Kirchenkreis gehört zur Saale-Unstrut-Region im Süden Sachsen-Anhalts. Neben der alten Domstadt Naumburg mit den beiden bedeutenden Kirchen Dom und Sankt Wenzel sind vor allem die alte Bischofsstadt Zeitz und die Weinbaugegend Saale-Unstrut um Freyburg bekannt. Die Stadt Naumburg und die Region bieten einen hohen Kultur- und Freizeitwert. Geschichtlich ist der Kirchenkreis voll mit bedeutenden Stätten der älteren und jüngeren Geschichte.

Der Kirchenkreis Naumburg hat sich 1999 aus den ehemaligen Kirchenkreisen Zeitz und Naumburg gebildet. Circa 23

800 Christen leben in 76 Kirchengemeinden, insgesamt sind 16,6 Prozent der Einwohner evangelisch. Das gut aufgestellte kirchliche Verwaltungsamt in Naumburg ist für Finanzen, Bautätigkeit und andere Verwaltungsaufgaben zuständig.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf offen-missionarische Impulse, d. h. das Zugehen auf Gruppen außerhalb der bisher kirchlich gebundenen Milieus. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterschiedlichkeit und Zusammengehörigkeit der beiden Städte und der ländlichen Regionen zu legen.

Der Kirchenkreis Naumburg schreibt zum 1. Juni 2011 oder später die Superintendentenstelle (100 Prozent), davon 20 Prozent Gemeindedienste im Kirchspiel Flemmingen-Almrich aus.

#### *Erwartungen an die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten:*

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht und sie in seiner Person vereint. Die hohe theologische und geistliche Kompetenz soll sich mit einer Gesprächsfähigkeit zu vielen verschiedenen Menschen hin verbinden. Eine authentische Verkündigung, die Menschen auch außerhalb der Kirche erreicht und zum Vorbild für Verkündigung dient, wird erwartet. Eine intensive Gemeindeerfahrung wird vorausgesetzt.

Missionarische Kompetenz als Fähigkeit, strukturiert und überzeugend Wege der Verkündigung zu entwickeln und zu gestalten, ist unbedingt erforderlich. Die Gewinnung von „Außenstehenden“ durch Seelsorge, Kommunikationsangebote und Bildung ist in der konfessionslosen Gesellschaft Mitteldeutschlands primäre Aufgabe des Kirchenkreises und damit der Leitungsperson. Die Superintendentin/der Superintendent sucht das Gespräch mit außerkirchlichen Institutionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, ebenso mit den ökumenischen Partnern und den vereinigten Domstiftern.

Dabei sollte er bzw. sie ein großes Interesse für den Bildungsauftrag der Kirche in seinen verschiedenen Dimensionen, vor allem für die evangelischen Schulen besitzen. Ebenso sollte die enge Verbindung zwischen Kirchenkreis und Diakonie weiter gefördert und entwickelt werden, wie auch die Prozesse im Bereich der Gemeindepädagogik und Regionalentwicklung.

Die gabenorientierte Mitarbeiterführung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollte Grundlage eines wertschätzenden Leitungshandelns sein. Die Fortführung der Kultur der Wertschätzung gegenüber den verschiedenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Verkündigung und Leitung im Kirchenkreis ist eine zentrale Aufgabe. Die Begleitung der Ehrenamtlichen in ihrem Dienst, insbesondere der Lektoren, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit.

Strukturierte und klare Führung wird sowohl von den Gremien als auch den Mitarbeitenden in Verkündigungsdienst und Verwaltung gefordert. Dazu gehört ein klarer und kooperativer Führungsstil der Superintendentin/des Superintendenten, die/der Entscheidungen transparent vertritt, Aufgaben delegieren kann und konstruktiv mit Konflikten umgeht. Leitungserfahrungen, Fortbildungen oder Erfahrungen mit Supervision sind dafür hilfreich.

Neben den Diensten im Kirchspiel Flemmingen-Almrich in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge und Gemeindegarbeit

wird auch die liturgische Mitwirkung der Superintendentin/ des Superintendenten mit gottesdienstlichen Leben in der Stadt Naumburg erwartet.

Souveräne Kenntnisse im Umgang mit modernen Medien und der Führerschein werden unbedingt benötigt.

Eine Dienstwohnung in Naumburg steht zur Verfügung. Alle lebens- und versorgungswichtigen Einrichtungen sind nahe gelegen. In Naumburg gibt es Kindergärten mit unterschiedlichem pädagogischen Profil sowie alle allgemeinbildenden Schulen (eine evangelische Grundschule) bis hin zum Gymnasium (Landesschule Pforta).

*Weitere Auskünfte erteilen:*

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-126, Fax -393, christian.fruehwald@ekmd.de und Präses Friedhelm Fiedelak, Tel.: 0173 5716971, info@fiedelak.de

Bewerbungen sind bis 13. Mai 2011 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat E – Personal, Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

**Zu 6.**

**Pfarrstelle Bismark**

Kirchenkreis Stendal  
Propstei Magdeburg-Altmark  
neun Predigtstätten, ca. 1 370 Gemeindeglieder  
Dienstszitz: Bismark  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Die Pfarrstelle Bismark liegt in der nördlichen Altmark, nordwestlich der Kreisstadt Stendal, zwischen Osterburg, Stendal und Gardelegen.

Pfarrsitz ist die Kleinstadt Bismark, rund 25 km von Stendal entfernt.

Zum Kirchspiel Bismark gehören die Stadt Bismark und die Orte Arensberg, Büste und Holzhausen. Das Kirchspiel Flessau, das durch Strukturveränderungen im Kirchenkreis seit kurzer Zeit zum Pfarrbereich dazu gehört, setzt sich aus den Orten Flessau, Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade zusammen.

Der Pfarrbereich Bismark besteht aus überwiegend ländlich geprägten Gemeinden. Beide Kirchspiele haben einen gut arbeitenden und engagierten Gemeindekirchenrat mit jeweils einem Ehrenamtlichen im Vorsitz.

Die Gemeinde (Kirchen und Gemeindehäuser bzw. das Pfarrhaus) sind in einem baulich soliden Zustand. An einigen Kirchen laufen Sanierungsarbeiten, die von den Gemeindekirchenräten betreut und beaufsichtigt werden. Bis auf einen der Friedhöfe werden alle kirchlichen Friedhöfe vom Kreiskirchenamt in Stendal verwaltet.

Das gut sanierte Pfarrhaus in Bismark bietet neben einem variabel einsetzbaren und abteilbaren großen Gemeinderaum mit Orgel einen kleineren Gemeinderaum, ein Archiv, das Büro, ein Durchgangszimmer (zurzeit Materialraum), Gemeinde-WC, Küche und eine Abstellkammer. Der gesamte obere Bereich gehört zur separaten Pfarrwohnung mit fünf Räumen, Diele Küche und Bad.

Das Gemeindeleben ist aktiv. Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer gibt es eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und eine prozentuale Anstellung einer Kantordin. Außerdem gibt es eine Vielzahl von ehrenamtlich engagierten Gemeindegliedern und drei Lektoren unterstützen bei den Gottesdiensten im Bereich. Zu den regelmäßigen Gemeindegemeinschaften zählen ein Krabbelkreis, ein Erwachsenenkreis, Kinderchor, Generationsorchester, Flötengruppen, Chor, Junge Gemeinde, Gesprächskreis, Seniorengruppen. Kindergottesdienst-Vorbereitungskreis, Trauerkreis, Posaunen. Sowohl im Kirchspiel Bismark als auch im Kirchspiel Flessau werden einige Gemeindegemeinschaften von Ehrenamtlichen betreut.

Die Kirchspiele Bismark und Flessau wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, das Spaß an der Musik hat und eventuell sogar ein Instrument spielt. Die Gemeinden leben mit einer traditionell und zugleich offenen Frömmigkeit. Die Kirchspiele Bismark und Flessau wünschen sich vor allem eine gute seelsorgerische Begleitung der Gemeindeglieder. Die Gemeindekirchenräte wollen gemeinsam mit der neuen Pfarrstelleninhaberin/dem neuen Pfarrstelleninhaber das Gemeindeleben weiter entwickeln.

Kasualien:	2007	2008	2009
Taufen	4	8	9
Beerdigungen	38	25	24
Trauungen	2	–	2

*Weitere Auskünfte:*

Kirchenkreis Stendal  
Superintendent Michael Kleemann  
Am Dom 18  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 216364

**Zu 7.:**

**Pfarrstelle Bleicherode**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Propsteil: Erfurt-Nordhausen (ab 2013 Eisenach-Erfurt)  
Kirchenkreis Südharz  
eine Predigtstätte  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Gemeindeglieder: 1 416  
Dienstszitz: Bleicherode  
Dienstwohnung im Pfarrhaus vorhanden  
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Durch Wegzug des bisherigen Stelleninhabers im Juli 2011 ist die Pfarrstelle Bleicherode zum 1. August 2011 neu zu besetzen.

Die Stadt Bleicherode, im Norden Thüringens ist landschaftlich sehr reizvoll zwischen Harz und Hainleite gelegen, hat 5 500 Einwohner. Zu ihr gehören die Ortsteile Elende und Obergebra. Bleicherode verfügt über eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung durch die nahe Autobahn A 38 und die Bahnstrecke Halle-Kassel. Bleicherode verfügt über eine intakte Infrastruktur. Für die Stadt und das Umland werden Bildungsangebote in allen Schularten (Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Förderschule) sowie zwei Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Ebenso ist Bleicherode kulturelles Zentrum der Region. Dieses wird geprägt durch das Kulturhaus, das Kino, die Bibliothek, Museen, aber auch viele aktive Kulturvereine. Ebenso bestehen vielfältige sportliche Angebote (zwei Sporthallen, Freibad, Sportplatz und diverse Sportvereine). In der nahen Kreisstadt Nordhausen gibt es zusätzlich ein Theater und die Kreismusikschule. Die soziale Infrastruk-



tur wird durch das Orthopädische Fachkrankenhaus (Helios), das Evangelische St. Marien Hospital (Diakonie) und mehrere ambulante Pflegedienste geprägt.

Die St. Marien Kirche im Zentrum der Stadt ist die zentrale Predigt- und Versammlungsstätte der Gemeinde. Diese wurde Anfang der 1970er Jahre grundlegend umgestaltet, und in der Nachwendezeit grundlegend saniert. Gegenwärtig ist die Restaurierung der historischen Knauf-Orgel das größte finanzielle Projekt der Gemeinde.

Neben der Kirche ist das gegenüberliegende Pfarr- und Gemeindehaus das wichtigste Gebäude der Kirchengemeinde. Dieses wurde von 2000 bis 2003 von Grund auf saniert. Hier befinden sich neben den Wohnungen für die Kantoren- und Pfarrersfamilie, das Gemeinde- und Pfarrbüro, ein großer Gemeindeforum (Platz für ca. 60 Personen) mit Küche, eine Raum für die Junge Gemeinde sowie ein Proberaum für musikalische Gruppen. Es gibt ausreichend, modernen Standards entsprechend, Sanitäranlagen. Das Gemeindehaus und die Kirche werden von einer in den neunziger Jahren neu installierten Gasheizung beheizt. Die Räume im Gemeindehaus stehen allen Gemeindegruppen offen und können auch von Gemeindegliedern für Feierlichkeiten gemietet werden. Die Pfarrdienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad und Loggia und einer Gesamtfläche von 120 m<sup>2</sup> befindet sich im ersten Stock. Bei Bedarf ist die Pfarrwohnung um eine kleine benachbarte Wohnung mit 28 m<sup>2</sup> erweiterbar. Neben den eigenen Räumlichkeiten der Gemeinde werden, wie oben erwähnt, auch häufig und in guter Partnerschaft die Kapelle des St. Marien Hospitals für Gemeindeveranstaltungen genutzt.

Im Team der Gemeindeglieder engagieren sich als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin und eine Verwaltungsfachangestellte sowie ein großer Kreis aktiver ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der sonntägliche Gottesdienst in Bleicherode ist das Zentrum des Gemeindelebens.

Es gibt viele Gottesdienste zu traditionellen Anlässen, die überdurchschnittlich gut besucht sind.

Die Kirchenmusik spielt in der St. Marien Gemeinde Bleicherode eine wichtige Rolle. Allwöchentlich treffen sich im Gemeindehaus viele Menschen von jung bis alt. Es wird geprobt für die musikalisch reich ausgestalteten Gottesdienste und Konzerte hier in unserer Gemeinde sowie in der Region.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in guter Weise fortführt, was in den letzten Jahren in unserer Gemeinde gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse im Gemeindeleben setzt. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, die/der zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Team zusammenarbeiten. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte die Kinder- und Jugendarbeit durch neue Impulse weiter bereichern, aber auch in der Seelsorge an älteren Gemeindegliedern, insbesondere auch in enger Anbindung an das Ev. St. Marien Hospital (Altenpflegeheim) aktiv sein. Auch sonntägliche Gottesdienste und Andachten im Altenpflegeheim werden zum zukünftigen Aufgabengebiet zählen.

*Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:*

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Mail: michael.bornschein@ekmd.de und

- der Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Herr Andreas Weigel, Frankestr. 4, 99752 Bleicherode, Tel: 036338 42894, mobil: 0163 3344020 oder Mail: diplpsych-andreas-weigel@web.de, Internet: www.ev-kirche-bleicherode.de

#### **Zu 8.:**

##### **Pfarrstelle Großengottern**

Kirchenkreis Mühlhausen  
Propstsprengel Eisenach-Erfurt  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstort: Großengottern  
Dienstwohnung vorhanden  
Gemeindeglieder: 1569 (bei ca. 3.300 Einwohnern)  
Dienstbeginn: 1. September 2011  
Besetzung durch Landeskirchenamt

Zu der im Sommer frei werdenden Pfarrstelle Großengottern gehört neben Großengottern auch die benachbarte Kirchengemeinde Altengottern. Großengottern liegt an der B 247 zwischen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Großengottern ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“.

In beiden Orten gibt es einen Kindergarten. Darüber hinaus befinden sich in Großengottern Grundschule (mit Hort) und Gymnasium (mit Zweifelderhalle und vielen sportlichen Angeboten), zwei Ärzte, zwei Zahnärzte, Apotheke, gute Einkaufsmöglichkeiten sowie verschiedene handwerkliche Dienstleistungseinrichtungen. Außerdem besteht Bahnanschluss nach Bad Langensalza und Mühlhausen. In den traditionell landwirtschaftlich geprägten Orten ist das Ziegelwerk „Creton“ als weiterer großer Arbeitgeber ansässig.

Die jeweils zwei Kirchen beider Orte sind baulich in gutem Zustand. Die Trinitatis-Kirche Altengottern wurde in den vergangenen zwei Jahren im Innenraum neu gestaltet, insbesondere mit dem Einbau einer Winterkirche, so dass hier vielfältige Möglichkeiten für gemeindliche, regionale und auch kulturelle Veranstaltungen bestehen.

Zur St. Walpurgis-Kirche Großengottern gehört die historisch wertvolle Orgel von G. H. Trost (erbaut 1712–1716). Diese wurde 1997 restauriert.

Das Pfarrhaus in Großengottern ist ein wunderschönes, denkmalgeschütztes Fachwerkhaus, das mit seinem dörflichen, aber stadtnahen Umfeld ein idealer Ort u. a. für Familien mit Kindern ist, wozu auch der nahe gelegene Reiterhof beiträgt. Im Erdgeschoss befindet sich der Gemeindeforum mit einem geräumigen Gemeindeforum, Küche und Diensträumen. Die Pfarrwohnung erstreckt sich über die beiden oberen Etagen. Sie umfasst fünf Zimmer (ca. 130 m<sup>2</sup>), zu denen das gemeindliche Gästezimmer hinzugefügt werden kann. Der große Pfarrgarten mit Pfarrhof (ca. 1 000 m<sup>2</sup>) ist gut gepflegt.

Die insgesamt drei Friedhöfe (von denen zwei in Großengottern der Kirchengemeinde gehören) werden alle von der jeweiligen Kommune verwaltet.

Das Gemeindeleben ist u. a. geprägt von den Gottesdiensten (wöchentlich in Großengottern, 14-tägig in Altengottern), wobei Kasualgottesdienste kontinuierlich regen Zuspruch finden.

Der projektbezogen probende Singkreis (ca. 15 Sängerinnen) bereichert in Großengottern gottesdienstliche Höhepunkte. Auch der Besuchsdienst (insbesondere regelmäßig zu Ge-

burtstagen) und jährlich stattfindende Besuchsgottesdienste (Großengottern) haben für das gegenwärtige Gemeindeleben eine wichtige Bedeutung.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Konfirmandenarbeit mit traditionell relativ großen Konfirmandengruppen, die sich derzeit in der Regel wöchentlich sowohl in Großengottern als auch in Altengottern treffen. Daneben gibt es auch gelegentlich regionale Konfirmandenprojekte. Darüber hinaus ist regionale Arbeit ausbaufähig.

Für die Arbeit mit Kindern gibt es im Pfarrbereich eine anteilige Gemeindepädagogin/stelle. Eine Kirchenmusikerin ist mit 50 Prozent in der Region beschäftigt. Der Küsterdienst ist für alle vier Kirchen ehrenamtlich abgesichert.

*Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das*

- Bewährtes fortführt und aber auch einen Blick entwickelt für notwendige Neuanfänge
- mit fundierter, auf die Gemeinde bezogener theologischer Arbeit das Gemeindeleben gestaltet bzw. anleitet
- gern auf Menschen zugeht (auch außerhalb des kirchlichen Umfelds)
- sich einsetzt für die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Grundschule und Gymnasium
- in engem Zusammenwirken mit dem Trinitatis-Verein, dem Gemeindegemeinderat und anderen den weiteren Ausbau der Trinitatis-Kirche zu einem Zentrum geistlichen und kulturellen Lebens engagiert vorantreibt
- Interesse hat an Musik (auch mit Blick auf die historische Trost-Orgel und ihre Besucher) und bereit ist, sich um Organisation und Durchführung von Konzerten zu kümmern

*Amtshandlungen:*

	2008	2009	2010
Taufen	13	15	11
Konfirmationen	11	10	14
Hochzeiten	1	3	1
Bestattungen	17	26	33

*Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung:*

- Superintendent Andreas Piontek  
Bei der Marienkirche 9  
99974 Mühlhausen  
Tel.: 03601 81 9 01  
Fax: 03601 81 9 44  
E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Pfarrer Tilmann Cremer  
Obere Kirchstraße 3  
99991 Großengottern  
Tel.: 0302 952  
Fax: 0360 22979  
E-Mail: grossengottern@kirchenkreis-muehlhausen.de

## Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

### Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Altenburger Land

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Altenburger Land (EKM) ist zum 1. August 2011 die Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen zu besetzen. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Kirchgemeinden, die zu den

Pfarrstellen Meuselwitz, Lucka, Rositz und Mehna gehören. Zwischen diesen Kirchgemeinden wächst eine verbindliche Zusammenarbeit.

*Ausbildungsvoraussetzungen:*

- abgeschlossene Ausbildung als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge

*Arbeitsaufgaben:*

- Weiterführung der gemeindepädagogischen Arbeit in der Region (eine zentrale Christenlehregruppe, Zusammenarbeit mit zwei Kindertagesstätten, eine regionale Kinderbibelwoche)
- Entwicklung und Umsetzung einer eigenen Konzeption für gemeindepädagogisches Handeln mit Kindern und Familien (wöchentlich und/oder projektbezogen)
- Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen

*Erwartet werden:*

- Freude am Glauben und die Fähigkeit, eigenständig und kreativ andere zum Glauben einzuladen
- pädagogische und theologische Kompetenzen
- Führerschein Klasse III und Kfz

*Wir bieten:*

- ein weites und doch überschaubares Handlungsfeld, das durch neue Rahmenbedingungen der regionalen Zusammenarbeit auch Freiraum für Konzeptentwicklung bietet
- Unterstützung durch den Konvent der Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Kirchenkreis (Angebot von kollegialer Beratung)
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten des Kirchenkreises

Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters (20 Wochenstunden). Sie ist für zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Die vorherige Stelleninhaberin geht in die Ruhephase der Altersteilzeit. Für die Wiederbesetzung gelten daher die Bestimmungen zur Förderfähigkeit durch das Arbeitsamt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses schicken Sie bitte bis zum 30. April 2011 an:  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altenburger Land,  
Geraer Straße 46,  
04600 Altenburg  
(Achtung: verkürzte Bewerbungsfrist).

*Nähere Auskünfte erteilen:*

Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis:

- Gemeindepädagogin Iris Wallat, Tel.: 034493 713699, E-Mail: IrisWallat@gmx.de
- Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Tel.: 03447 8958012, E-Mail: a.ibruegger@suptur-abg.de

## Sonstige Stellen

### 1. Urlaubsseelsorgedienst

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven

Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

*Wir bieten:*

- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage
- eine Vorbereitungsstagung Ende März
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit

*Wir erwarten:*

- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche
- einen Einsatz, der mindestens zwei Sonntage umfasst
- Wochenveranstaltungen nach Möglichkeiten
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge

Nähere Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/tourismus](http://www.ekd.de/international/tourismus). Außerdem stehen Ihnen Frau Gawarecki (Tel.: 0511 2796-133) und Herr Theiler (Tel.: 0511 2796-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [urlaubsseelsorge@ekd.de](mailto:urlaubsseelsorge@ekd.de)

## 2. Auslandsdienst in Philippi/Wynberg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Philippi (Großraum Kapstadt) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche)

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Der Gemeindeverband Philippi/Wynberg befindet sich im kommunalpolitischen Großraum Kapstadt. Philippi liegt dennoch in einem ländlichen Gebiet, in dem vor 150 Jahren Deutsche aus der Lüneburger Heide angesiedelt wurden. Wynberg liegt etwa 10 km davon entfernt in einem vornehmeren Stadtteil. Auf dem Gelände der Gemeinde Wynberg gibt es einen deutschen Kindergarten, der mit der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt verbunden ist. Engagierte Kirchenvorstände und Laienprediger prägen das Gemeindeleben. Die Gemeinden liegen in einem stark calvinistisch-reformiertem Umfeld und in der Nähe von großen Neusiedlungen mit vielen sozialen Herausforderungen.

*Im Sinne des Gemeindeverbandes erwarten wir:*

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen und behutsam Menschen in eine Umbruchsituation begleiten kann
- eine bewusste Identifikation mit der Lutherischen Lehre und Tradition bei einer Offenheit zur Ökumene
- eine gute Kooperation mit den angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde und deren kontinuierliche Förderung
- gute Englisch- und Afrikaanskenntnisse, beziehungsweise den Willen und die Begabung intensiv Afrikaans zu lernen.

*Der Gemeindeverband bietet Ihnen:*

- eine interessante Tätigkeit in Kooperation mit engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus mit großem Hof
- Gemeindebüro und Teilzeit-Sekretärin
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- einen örtlichen (deutschen) Kindergarten und eine deutsche Schule mit Abitur (etwa 35 km entfernt)

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (Kapkirche), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprache ist überwiegend Afrikaans, auch Englisch und Deutsch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M. A. (Tel.: 0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## 3. Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Midrand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinden Midrand und Kelvin unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.elcsant.org.za](http://www.elcsant.org.za). Das Pfarramt umfasst zwei Kirchengemeinden unterschiedlicher Prägung. Midrand wurde vor 17 Jahren gegründet und ist eine zahlenmäßig schnell wachsende Gemeinde, Kelvin greift auf eine 102 Jahre alte nordisch-lutherische Tradition zurück, ist aber südafrikanisch geworden. Obwohl sich viele Sprachen, Kulturen und Hautfarben in den beiden Gemeinden befinden, ist Englisch Umgangssprache und Gottesdienstsprache. Für die insgesamt 800 Gemeindeglieder ist der Gottesdienst der Höhepunkt des Gemeindelebens. Hinzu kommen Kindergottesdienste, Jugendkreise, Chorarbeit. Bewusst will man auf die Menschen in der Gegend zugehen, die kirchlich noch nicht gebunden sind.

*Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:*

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen kann und Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- Offenheit und Kreativität für neue Wege im Aufbau des Gemeindelebens und interkulturelle Kompetenz
- die Fähigkeit, weitere Menschen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde zu finden und zu fördern
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

*Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:*

- eine interessante Tätigkeit mit engagierten Mitarbeitern
- zwei Gemeindezentren
- ein ruhig gelegenes Pfarrhaus
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur und Kindergarten)

Gesucht wird eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner beziehungsweise der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M. A. (Tel.: 0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per Email):

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

#### 4. Auslandsdienst in Johannesburg (Südafrika)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Johannesburg sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (N-T)

##### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Friedenskirchengemeinde unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und die Kirche unter [www.elcsant.org.za](http://www.elcsant.org.za). Die Friedenskirche ist eine kleine, fast 100 Jahre alte Oase zwischen den Hochhäusern des Innenstadbezirks Hillbrow, die sich zu einer sehr lebendigen multikulturellen Gemeinde entwickelt hat. Der Pfarrdienst hat es in Wortverkündigung und Seelsorge mit zwei Gruppen zu tun: Einmal mit zumeist älteren deutsch-sprachigen Gemeinemitgliedern, einschließlich derer im Deutschen Altersheim, sodann mit einer jüngeren, stark fluktuierenden Gruppe, die sich aus allen möglichen Ländern Afrikas rekrutiert, mit Englisch als verbindender Sprache. Die Gemeinde erwartet auch Engagement in der von ihr ins Leben gerufenen „Outreach“-Stiftung, einem diakonischen Projekt, das sich der (jungen) Menschen in der Umgebung annimmt und unter [www.outreachfoundation.co.za](http://www.outreachfoundation.co.za) vorstellt. Letztlich gilt es, in allen diesen Handlungsfeldern einladende Gemeinde zu sein.

*Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:*

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigen kann und Freude an der Gottesdienstgestaltung hat
- ein Herz für die Nöte und Herausforderungen der Menschen in der Innenstadt, die unter einer immer noch hohen Kriminalität leiden
- Offenheit und Verständnis für eine Vielfalt an Kulturen und Aufgeschlossenheit für soziale Fragen
- gute Englischkenntnisse und angemessene Computerkenntnisse

*Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:*

- Unterstützung durch einen engagierten Gemeindekirchenrat

- ein Pfarrhaus (nicht in Hillbrow)
- einen Dienstwagen (ein Führerschein wird benötigt)
- eine gute örtliche Infrastruktur mit deutscher Schule (mit Abitur u. Kindergarten)

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der EKD-Gliedkirchen und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Die Verkündigungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Torsten Böhmer M. A. (Tel.: 0511 2796-234) oder Frau Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per E-Mail):

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

---

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

---

### Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrern, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 23. November 2010 bestätigt:

#### Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

Die Pfarrstelle Saalfeld-Gorndorf wird aufgehoben. Der Pfarrbereich Saalfeld wird um die Kirchengemeinde Saalfeld-Gorndorf erweitert.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 10. Januar 2011 bestätigt:

#### Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Die Pfarrstelle Schönau v. d. W. wird bis spätestens 1. Januar 2012 in die IV. Kreis Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf umgewandelt. Die IV. Kreis Pfarrstelle besteht befristet für sechs Jahre längstens bis zum 31. Dezember 2017.

Eisenach, den 15. März 2011  
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### Festsetzung des Eigenanteils für Fortbildungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. 2010 S. 296) wird der jährlich neu zu regelnde Eigenanteil für das Jahr 2011 weiterhin auf 12,50 € pro Kurstag festgesetzt (§ 9 Absatz 2 FortbildungsVO).

Magdeburg, den 2. März 2011  
(3300/4610)

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

### Wahlentscheidung der 6. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. bis 19. März 2011 in Lutherstadt Wittenberg

#### **Wahl einer Dezernentin für das Dezernat Bildung**

Gemäß des Beschlusses der Landessynode vom 20. November 2011 (DS 15.1/2B) für die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes wurde am 19. März 2011 **Frau Oberkirchenrätin Martina Klein**, Darmstadt, zur Dezernentin für das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes gewählt.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. März 2011

Brigitte Andrae  
Präsidentin



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



•	Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
•	Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
•	Citroën:*	18,0 - 34,0	%
•	Fiat:	12,0 - 24,0	%
•	Ford:*	15,0 - 34,0	%
•	Lancia:	22,0 - 24,0	%
•	Lexus:	10,0 - 16,0	%
•	Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
•	NEU! Mazda:	14,0 - 21,0	%
•	Nissan:	10,0 - 27,0	%
•	Opel:*	15,0 - 31,0	%
•	Peugeot:	16,0 - 34,0	%
•	Renault:	18,0 - 30,0	%
•	Toyota:	08,0 - 25,0	%
•	Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen  
und zeitweise  
dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

\*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!  
Stand: Januar 2011. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



**Die Festnetz-Flatrate für die Kirche**

**Die HKD-WeltFlat:  
grenzenlose Telefonie zum Festpreis**



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

**Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!**

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

<b>Analog Flatrate:</b>	<b>54,00</b> €/Monat*
<b>ISDN Flatrate:</b>	<b>69,00</b> €/Monat*

<b>DSL Business mit Flatrate ab</b>	<b>5,00</b> €/Monat*
<b>PMx Flatrate auf Anfrage</b>	

Alle Informationen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)  
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

\* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.  
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt